

*master of arts*

TAXATION

# Betriebswirtschaftliche Steuerlehre I

Prof. Dr. Michael Scheel, StB

D. Methoden der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre

Ein Studiengang der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kooperation mit

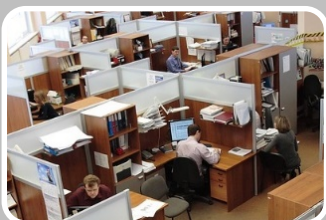




## 1 Methoden der Steuerbelastungsmessung



## 2 Steuerlast der Unternehmen



## 3 Methoden betriebswirtschaftlicher Steuerforschung



# 1 Grobquantifizierungsmethoden



## 1 Grobquantifizierungsmethoden



## 2 Detaillierte Quantifizierungsmethoden



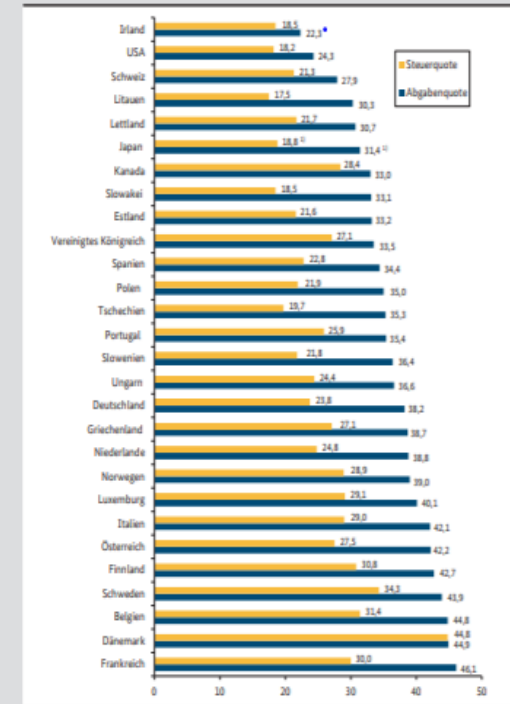
## 3 Alternative Methoden der Steuerbelastungsmessung



## Steuer- und Abgabenquote

- Die Belastung mit Steuern und Abgaben wird international in der Regel durch die Steuerquote und die Abgabenquote (Fiskalquote) angegeben.
- Dabei handelt es sich um den Quotienten aus Steuern und Bruttoinlandsprodukt (Steuerquote) bzw. aus Steuern zuzüglich Sozialabgaben und Bruttoinlandsprodukt (Abgabenquote).
- Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) gibt die Summe der zu Marktpreisen bewerteten Güter und Dienste an, die im Inland erstellt wurden.
- Die genannten Belastungsquoten - sie lagen gemäß Statistischem Bundesamt in den vergangenen Jahren in D zwischen 22 % und 23 % bzw. zwischen 35 und 37 % - sind wenig geeignet, die Belastung der in einem Land erwirtschafteten Einkommen mit Steuern und Abgaben wiederzugeben.

Grafik 1: Steuer- und Abgabenquoten 2018 (in Prozent)



<sup>1)</sup> Stand 2017

Quelle: OECD (Hrsg.), Revenue Statistics 1965-2018, Paris 2019



## Methodische Probleme:

- Im **Einzelabschluss** werden die nationalen Steuern auf das Welteinkommen bezogen.
- Das Welteinkommen umfasst aber auch beispielsweise im Inland steuerfreie Auslandsgewinne.
- Im **Konzernabschluss** werden die weltweiten Steuern auf das Welteinkommen bezogen.
- Die nationale Steuerbelastung ist nicht isolierbar.
- Dies kann ggf. näherungsweise aus entsprechenden Anhangsangaben im Jahresabschluss ermittelt werden. Künftig wird für große Unternehmen das „Country by Country – Reporting“ Veränderungen mit sich bringen.



- Steuern im internationalen Vergleich





# 1 Grobquantifizierungsmethoden



## 1 Grobquantifizierungsmethoden



## 2 Detaillierte Quantifizierungsmethoden



## 3 Alternative Methoden der Steuerbelastungsmessung

## 2 Detaillierte Quantifizierungsmethoden



### 1 Kasuistische Veranlagungssimulation



### 2 Teilsteuerrechnung



## Ermittlung individueller Steuerbelastungen

- Sorgfältige Analyse der konkreten Besteuerungsgegebenheiten
- Die Modellrechnungen arbeiten mit der Annahme, dass die Planungen tatsächlich verwirklicht werden
- Die kasuistische Veranlagungssimulation liefert zuverlässige Werte und unterscheidet sich dadurch von grobquantifizierenden Berechnungen
- Die ökonomische Aussagefähigkeit ist durch die steuerartenbezogenen Aussagen nicht optimal







## Beispiel\*:

Die Autohandel SGE GmbH erzielt vor Berücksichtigung als Betriebsausgabe abziehbaren Steuerarten steuerpflichtige Einkünfte von € 100.000 in 2025.

Der Grundsteuerwert des Betriebsgrundstück beläuft sich auf € 2.000.000.

Die Gemeinde setzte den Hebesatz der Grundsteuer auf 420% und den der Gewerbesteuer auf 400% fest.

Der Körperschaftsteuersatz beträgt 15%, der Solidaritätszuschlagssatz 5,5%.

Freibeträge und -grenzen sowie die Besteuerung auf Ebene des Gesellschafters bleiben unberücksichtigt.

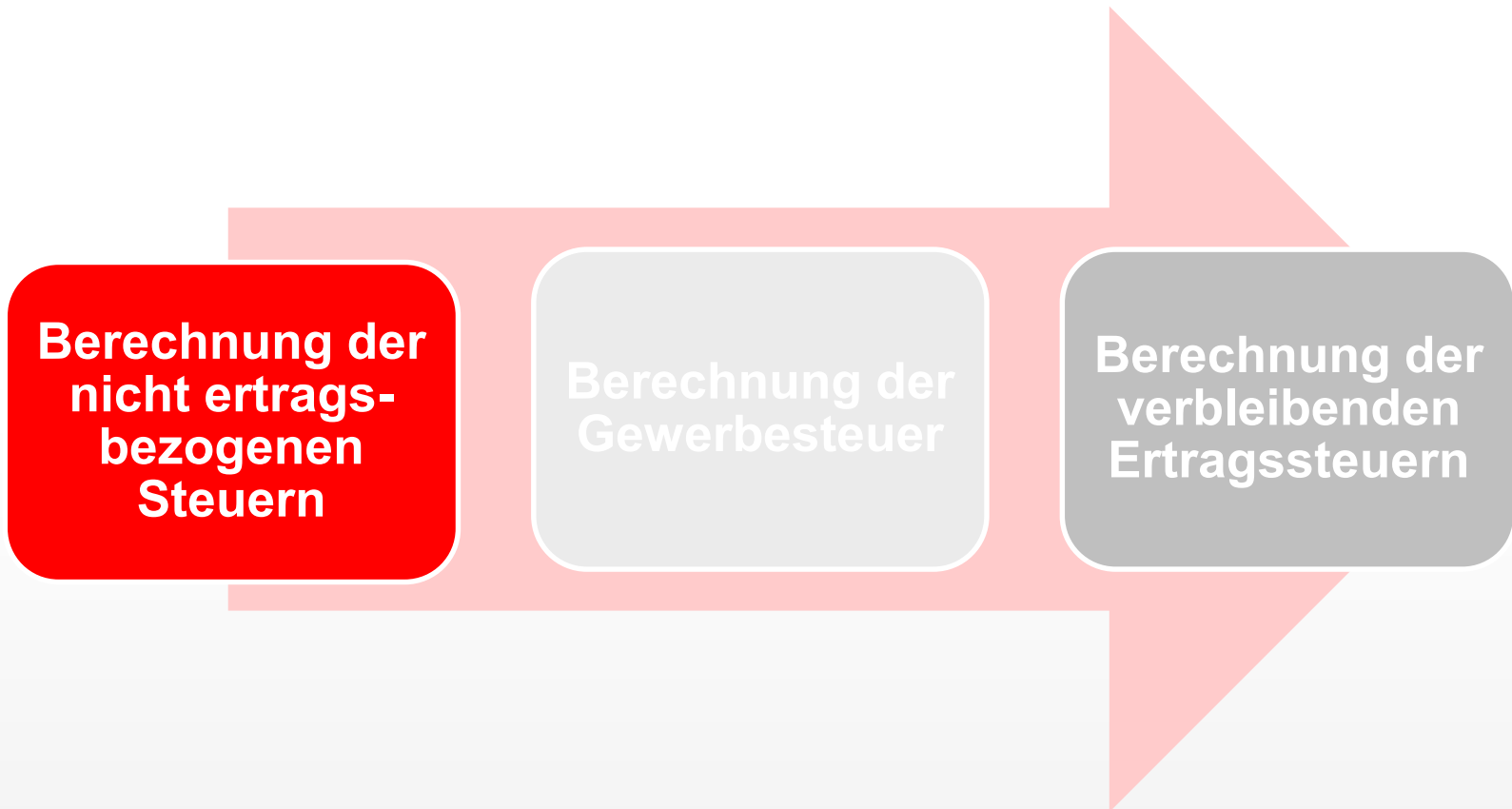
\*Quelle: Scheffler: Besteuerung von Unternehmen, Band III: Steuerplanung, 3. Aufl. 2020, S. 8.



Gewinn vor Steuern:

**100.000 €**





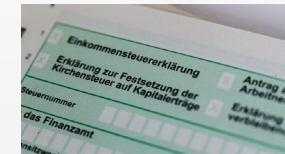
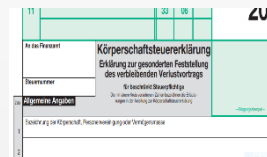
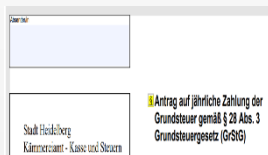
Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt anhand der einzelnen Steuerarten.

# Veranlagungssimulation am Beispiel der Kapitalgesellschaft



1. Berechnung der nicht ertragsbezogenen Steuern, die unabhängig von anderen ermittelt werden können und die in die Berechnungsgrundlage für weitere Steuerarten eingehen (Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer und Grundsteuer)
2. Berechnung der Gewerbesteuer
3. Berechnung der verbleibenden Ertragsteuern (Körperschaftsteuer, Einkommensteuer, SolZ, Kirchensteuer)
4. Zusammenfassung der zu zahlenden Steuern

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt anhand der einzelnen Steuerarten.





1. Berechnung der nicht ertragsbezogenen Steuern, die unabhängig von anderen ermittelt werden können und die in die Berechnungsgrundlage für weitere Steuerarten eingehen - Grundsteuer

	Grundsteuerwert (§ 13 Abs. 1 GrStG)	2.000.000 €
x	Steuermesszahl (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 GrStG)	0,034%
=	Steuermessbetrag (§ 13 Abs. 1 i.V.m. § 16 GrStG)	680 €
x	Hebesatz der Gemeinde (§ 25 GrStG)	420,00%
=	Grundsteuer	2.856 €



2. Berechnung der Gewerbesteuer (EZ 2025)

	Gewinn vor Steuern	100.000 €
./.	Grundsteuer	-2.856 €
=	Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 7 Satz 1 GewStG)	97.144 €
./.	pauschale Kürzungsbetrag nach § 9 Nr. 1 S.1 GewStG	2.200 €
=	Gewerbeertrag	94.944 €
x	Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)	3,50%
=	Steuermessbetrag (§ 11 Abs. 1 iVm § 14 GewStG)	3.323 €
x	Hebesatz der Gemeinde (§ 16 GewStG)	400,00%
=	Gewerbesteuer	13.292 €





## Veranlagungssimulation am Beispiel der Kapitalgesellschaft

### 3. Berechnung der verbleibenden Ertragsteuern (Körperschaftsteuer/SolZ)

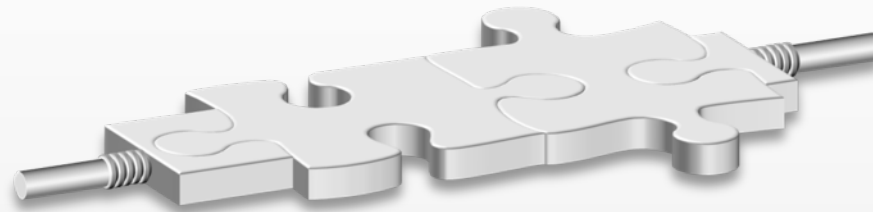
	Gewinn vor Steuern	100.000 €
./. Grundsteuer		-2.856 €
= Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 8 Abs. 1 KStG)		97.144 €
x Körperschaftsteuersatz (§ 23 Abs. 1 KStG)		15,00%
= Körperschaftsteuer		14.572 €

	festzusetzende Körperschaftsteuer (§ 3 Abs. 1 SolzG)	14.572 €
x Steuersatz des Solidaritätszuschlags (§ 4 SolzG)		5,50%
= Solidaritätszuschlag		801 €



#### 4. Zusammenfassung der zu zahlenden Steuern

	Grundsteuer	2.856 €
+	Gewerbesteuer	13.292 €
+	Körperschaftsteuer	14.572 €
+	Solidaritätszuschlag	801 €
=	Summe der zu zahlenden Steuern	31.521 €



Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt anhand der einzelnen Steuerarten.



## Das Für und Wider



Steuerbelastung wird nach Steuerarten ausgewiesen

Hohe Anschaulichkeit

Nichtlineare Tarife, Verlustabzug etc. sind integrierbar.



Keine Aussage über Anteil einer bestimmten betriebswirtschaftlichen Größe an der Gesamtsteuerbelastung

Datenvariation erfordern Neuberechnungen





## 2 Detaillierte Quantifizierungsmethoden



### 1 Kasuistische Veranlagungssimulation

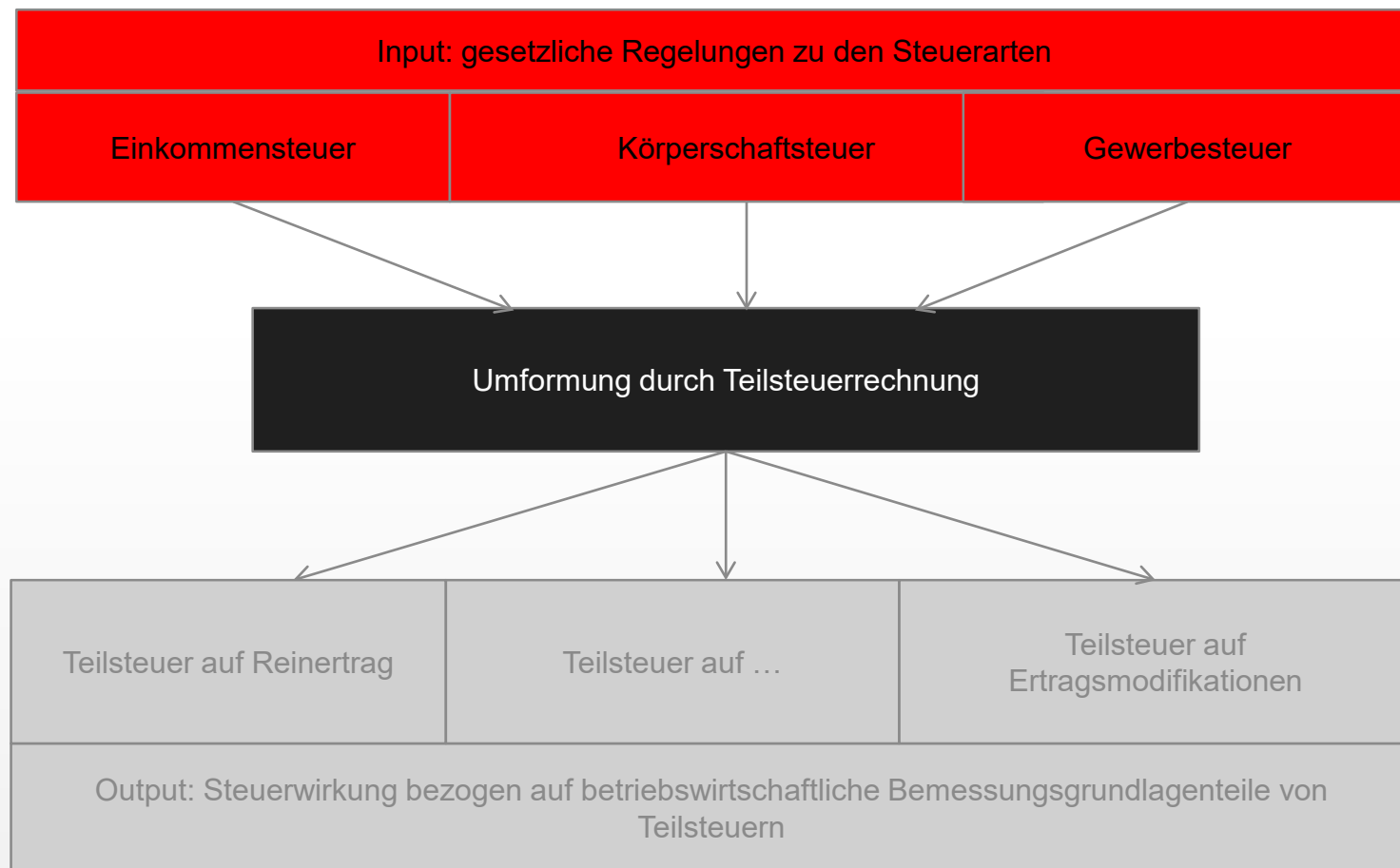


### 2 Teilsteuerrechnung



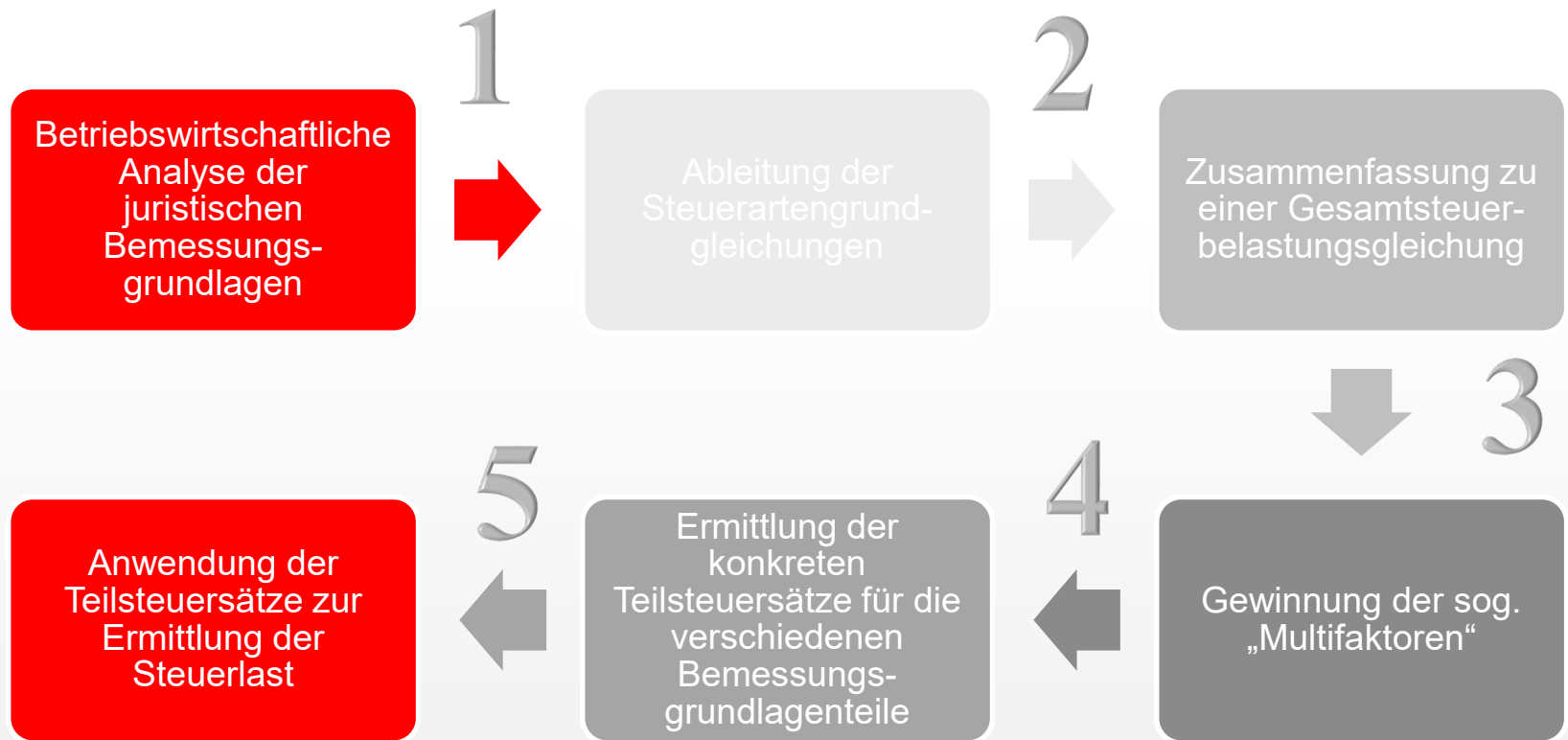
## Steuerfaktoren

- Für betriebswirtschaftliche Entscheidungs- bzw. Planungsgrößen werden zugehörige Steuerwirkungen bzw. -faktoren abgeleitet.
- Der Umweg über die Steuerarten wird überflüssig.
- Darstellung bei Rose, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, 3. Aufl., 1992, S. 38 – 43.
- In der Praxis konnte sich die Teilsteuerrechnung (TSR) besonders für den steuerlichen Rechtsformvergleich durchsetzen.
- Weitere interessante Anwendung zum Beispiel: Zur Belastungswirkungen von vGA vgl. Bareis, DStR 2009, S. 600 – 604.





## 5 Schritte der Teilsteuerrechnung nach Rose:



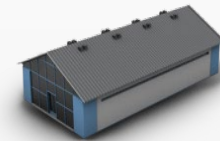


1. Betriebswirtschaftliche Analyse der juristischen Bemessungsgrundlage, um festzustellen, welche betriebswirtschaftlichen Größen darin enthalten sind. Dazu erfolgt eine Zerlegung der BMG in betriebswirtschaftliche Teilgrößen wie z.B. Einheitswert des Betriebsgrundstücks, Gewinn vor Steuern.

G = Gewinn des Unternehmens vor Steuern



GrStW = steuerlicher Wert der Betriebsgrundstücke





2.1 Aufstellung einer Grundgleichung für jede Steuerart. In den Grundgleichungen werden die gesetzlichen BMG durch die im vorherigen Schritt gewonnenen Bemessungsgrundlagenteile ausgedrückt.

A row of seven slanted rectangular bars in various shades of gray and red, used as a decorative separator.
$$GrSt = s^{GrSt} \cdot EW$$

A row of seven slanted rectangular bars in various shades of gray and red, used as a decorative separator.
$$GewSt = s^G \cdot (G - GrSt - 0,11\% \cdot GrStW)$$

A row of seven slanted rectangular bars in various shades of gray and red, used as a decorative separator.
$$KSt = s^K \cdot (G - GrSt)$$

A row of seven slanted rectangular bars in various shades of gray and red, used as a decorative separator.
$$SolZ = s^{SolZ} \cdot KSt$$



2.2 Aufstellung einer Grundgleichung für jede Steuerart. In den Grundgleichungen werden die gesetzlichen BMG durch die im vorherigen Schritt gewonnenen Bemessungsgrundlagenteile ausgedrückt.



$$GrSt = s^{GrSt} \cdot GrStW$$



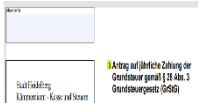
$$GewSt = s^G \cdot (G - s^{GrSt} \cdot GrStW - 0,11\% \cdot GrStW)$$



$$KSt = s^K \cdot (G - s^{GrSt} \cdot GrStW)$$

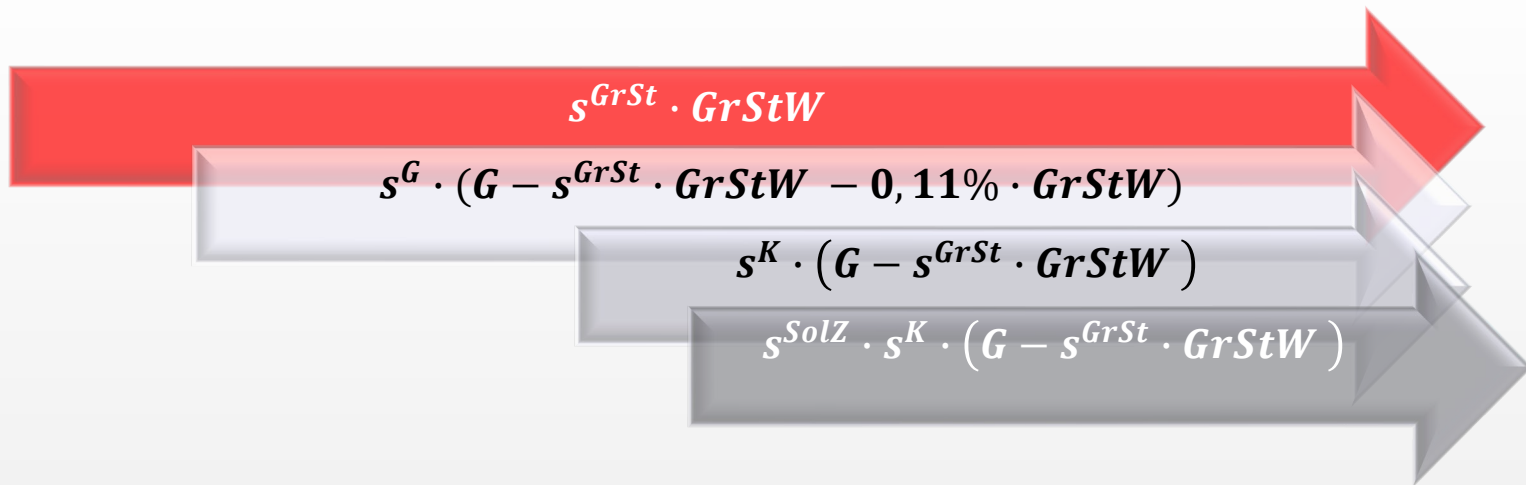


$$SolZ = s^{SolZ} \cdot s^K \cdot (G - s^{GrSt} \cdot GrStW)$$



### 3. Zusammenfassung der Grundgleichungen zu einer Gesamtbelastungsgleichung







4.1 Ordnung der Gesamtbelastungsgleichung nach den Bemessungsgrundlagenteilen.

Aus den Summen, Differenzen und Produkten der einzelnen Steuersätze sind die Teilsteuersätze zu berechnen.

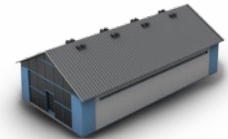
### Teilsteuersatz 1 - G

- $s^G + s^K + s^{SolZ} \cdot s^K$



### Teilsteuersatz 2 - GrStW

- $s^{GrSt} - s^G \cdot s^{GrSt} - s^G \cdot 0,11\% - s^K \cdot s^{GrSt} - s^{SolZ} \cdot s^K \cdot s^{GrSt}$





4.2 Die Teilsteuersätze sind unter Rückgriff auf die Einzelsteuersätze zu ermitteln

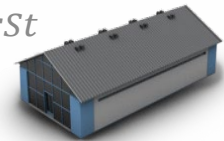
### Teilsteuersatz 1 - G

- $s^G + s^K + s^{SolZ} \cdot s^K$
- $14\% + 15\% + 0,825\% = 29,825\%$



### Teilsteuersatz 2 - GrStW

- $s^{GrSt} - s^G \cdot s^{GrSt} - s^G \cdot 0,11\% - s^K \cdot s^{GrSt} - s^{SolZ} \cdot s^K \cdot s^{GrSt}$
- $0,08481\%$



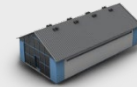


## 5. Multiplikation der Bemessungsgrundlage mit den Teilsteuersätzen

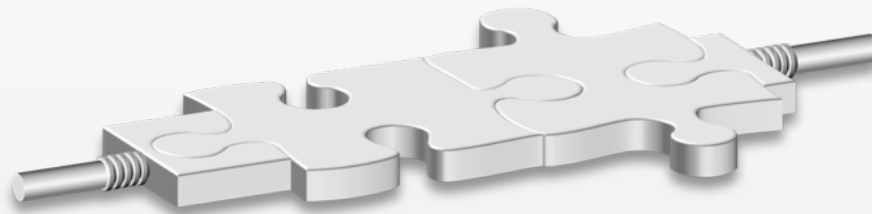
$$G: t_1 \cdot 100.000 \text{ €} = 29,825\% \cdot 100.000 \text{ €} = 29.825 \text{ €}$$



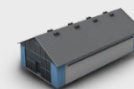
$$\text{GrSW: } t_2 \cdot 2.000.000 \text{ €} = 0,08481\% \cdot 2.000.000 \text{ €} = 1.696 \text{ €}$$



## 6. Addition der so errechneten „Teilsteuern“ zu einer Gesamtbelastung



$$29.825 \text{ €} + 1.696 \text{ €} = 31.521 \text{ €}$$





## Das Für und Wider



Effektivbelastung für jede Bemessungsgrundlage erkennbar

Ermöglicht Variationsrechnungen

Fördert das Verständnis über die Zusammenhänge zwischen einzelnen Steuerarten



Keine Aussage über Steuerarten, aus denen die Effektivbelastung resultiert

Modifikationen notwendig, um steuerrechtliche Bemessungsgrundlagen in betriebswirtschaftliche Größen zu überführen

Nichtlineare Tarife, Verlustabzug nicht integrierbar





# 1 Grobquantifizierungsmethoden



## 1 Grobquantifizierungsmethoden



## 2 Detaillierte Quantifizierungsmethoden



## 3 Alternative Methoden der Steuerbelastungsmessung

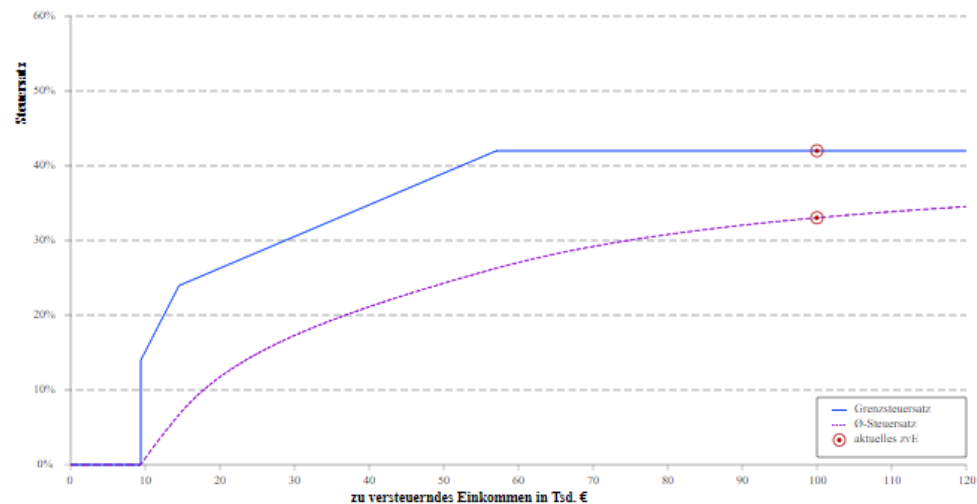


## Steuertarif nach § 32a EStG – Tarifliche Steuersätze

Formel nach §32a EStG

Alternative	zu versteuerndes Einkommen	Formeln
a)	bis 9.408 Euro	$ESt = 0$
b)	von 9.409 Euro bis 14.532 Euro	$ESt = (972,87 * y + 1.400) * y$ $y = (z_{VE} - 9.408) / 10.000$
c)	von 14.533 Euro bis 57.051 Euro	$ESt = (212,02 * z + 2.397) * z + 972,79$ $z = (z_{VE} - 14.532) / 10.000$
d)	von 57.052 Euro bis 270.500 Euro	$ESt = 0,42 * z_{VE} - 8.963,74$
e)	ab 270.501 Euro	$ESt = 0,45 * z_{VE} - 17.078,74$

Grenz- und durchschnittlicher Steuersatz auf der Grundlage der eingegebenen Daten (alleinstehend):





## Steuertarif nach § 32a EStG - Durchschnittssteuersatz

- Ableitung der ESt - Durchschnittsteuersatz - Funktion
- Interpretation
- Bedeutung

Sabine Schwarz



zu versteuerndes Einkommen von 100.000 €

Wie hoch ist der Durchschnittssteuersatz von Sabine Schwarz?

Wie verändert sich die Steuerbelastung, wenn sich das zvE um 10.000 € erhöht?



## Steuertarif nach § 32a EStG - Grenzsteuersatz

- Ableitung der ESt - Grenzsteuersatz - Funktion
- Interpretation
- Bedeutung

Sabine Schwarz



zu versteuerndes Einkommen von 100.000 €

Wie verändert sich die Steuerbelastung, wenn sich das zvE um 10.000 € erhöht?

Wie hoch ist der Grenzsteuersatz von Sabine Schwarz?





## Steuertarif nach § 32a EStG - Grenzsteuersatz

- Ableitung der ESt – Grenzsteuersatz - Funktion
- Interpretation
- Bedeutung



Gabriel Weiß

zu versteuerndes Einkommen von 50.000 €

Wie verändert sich die Steuerbelastung, wenn sich das zvE um 10.000 € erhöht?

Wie hoch ist der Grenzsteuersatz von Gabriel Weiß?



## Steuertarif nach § 32a EStG - Differenzsteuersatz

- Interpretation
- Bedeutung



Gabriel Weiß

zu versteuerndes Einkommen von 50.000 €

Wie verändert sich die Steuerbelastung, wenn sich das zvE um 10.000 € erhöht?

Wie hoch ist der Differenzsteuersatz von Gabriel Weiß?



## Steuertarif nach § 32a EStG - Differenzsteuersatz

- Interpretation
- Bedeutung

Wie verändert sich die Steuerbelastung, wenn sich das zVE um 10.000 € erhöht?

Sabine Schwarz



zu versteuerndes Einkommen von 50.000 €



## Spezialproblem: Kombination von ESt und KiSt

- Mustergültige Modelldarstellung bei Rose, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, S. 46 – 47; Scheffler, Besteuerung von Unternehmen III, S. 16

- Formel: 
$$s^{est + kist} = \frac{s^{est} (1 + s^{kist})}{1 + s^{est} \cdot s^{kist}}$$

- KiSt wird im Folgenden vernachlässigt

## Aufgabe 1: Steuersätze

## Aufgabe 01: Steuersätze



A erzielt als Angestellter Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, für die 17.500 € Lohnsteuer abgeführt wurden. Da er Werbungskosten und Sonderausgaben geltend machen möchte, beantragt er eine Veranlagung zur Einkommensteuer. Es ergibt sich ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 50.000 €

1. Ermitteln Sie die Höhe der Einkommensteuererstattung, mit der A rechnen kann!



A erzielt als Angestellter Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, für die 17.500 € Lohnsteuer abgeführt wurden. Da er Werbungskosten und Sonderausgaben geltend machen möchte, beantragt er eine Veranlagung zur Einkommensteuer. Es ergibt sich ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 50.000 €

2. Wie hoch ist der Grenzsteuersatz von A? Interpretieren Sie kurz Ihr Ergebnis!
3. Wie verändert sich jeweils der Grenzsteuersatz (c. p.), wenn der Ausgangsfall wie folgt modifiziert wird?
  - Das Finanzamt erkennt einen Teil der von A geltend gemachten Werbungskosten nicht an.
  - A hat sich auf seiner LSt-Karte einen Freibetrag eintragen lassen; es wurden daher lediglich 10.000 € Lohnsteuer abgeführt.

## Aufgabe 01: Steuersätze



A erzielt als Angestellter Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, für die 17.500 € Lohnsteuer abgeführt wurden. Da er Werbungskosten und Sonderausgaben geltend machen möchte, beantragt er eine Veranlagung zur Einkommensteuer. Es ergibt sich ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 50.000 €

4. Wie hoch ist der Durchschnittssteuersatz von A? Interpretieren Sie kurz Ihr Ergebnis!
5. Angenommen Herr A erzielt zusätzliche Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von 10.000 €. Wie hoch ist die Steuerbelastung auf das zusätzliche Einkommen?





1 Die gewerbliche Personenunternehmung



2 Die Kapitalgesellschaft und ihre Anteilseigner



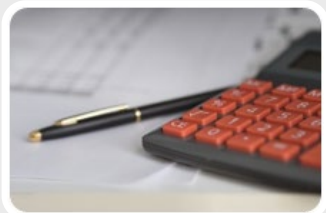
3 Rechtsformwahl als bwl. Entscheidungsproblem



# 1 Kombinierte Steuerfaktoren



## 1 Kombinierte Steuerfaktoren

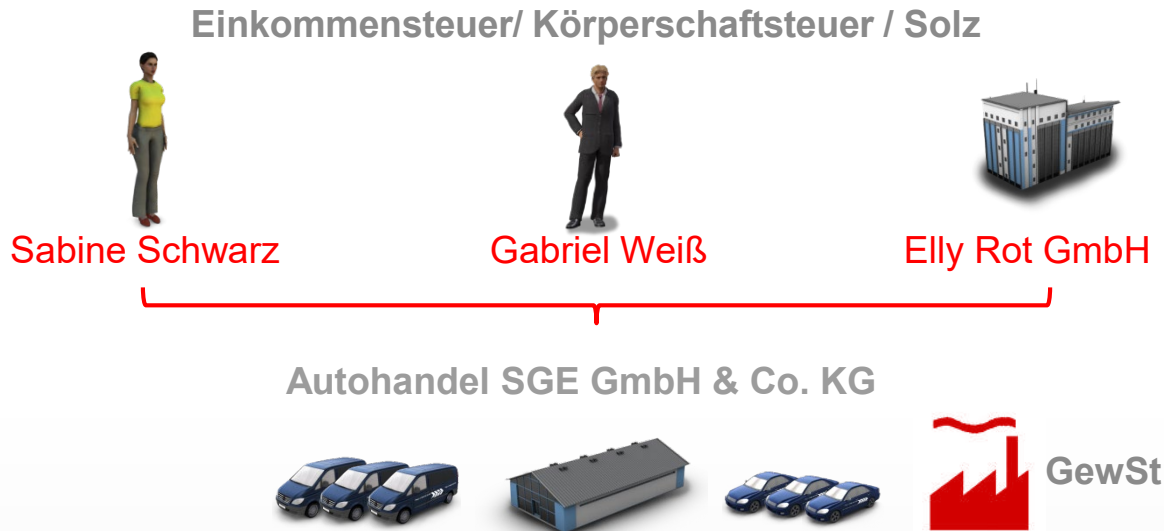


## 2 Teilsteuerrechnung



## 3 Veranlagungssimulation

# Die gewerbliche Personenunternehmung - Interdependenzen



Die Belastung durch die Gewerbesteuer soll bei Personenunternehmen durch eine **Steuerermäßigung** bei der Einkommensteuer reduziert werden.

Die Steuerermäßigung soll der Tatsache Rechnung tragen, dass andere (nicht gewerbliche) Einkünfte keiner zusätzlichen Besteuerung unterliegen. Kapitalgesellschaften erhalten (wegen der niedrigeren Körperschaftsteuer) die Steuerermäßigung nicht.

## Ermäßigung nach § 35 EStG



	Hebesatz	460%	460%
Gewerblicher Gewinn vor Steuern		100,00	100,00
./. Gewerbesteuer		16,10	16,10
<b>= Einkünfte aus Gewerbebetrieb</b>		<b>100,00</b>	<b>100,00</b>

Gewerbesteuermessbetrag (3,5%) 3,50      3,50

tarifliche ESt (vereinfachend 45%)		45,00	45,00
./. Ermäßigung § 35 EStG: 4,0 x 3,5			14,00
<b>= festzusetzende ESt</b>		<b>45,00</b>	<b>31,00</b>
Solidaritätzzuschlag 5,5%		2,48	1,71
<b>Steuerlast (GewSt, ESt, Solz)</b>		<b>63,58</b>	<b>48,81</b>

kumulierter Steuersatz, § 35 EStG 63,5750%      48,8050%

Spitzensteuersatz inklusive Solz 47,4750%      47,4750%

Abweichung 16,1000%      1,3300%

## Ermäßigung nach § 35 EStG

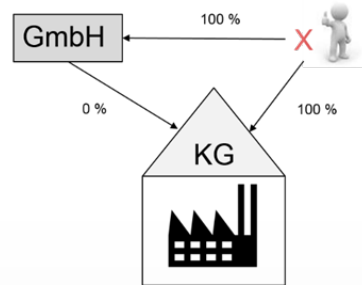


	Hebesatz	380%	400%	422%	460%
Gewerblicher Gewinn vor Steuern		100,00	100,00	100,00	100,00
./. Gewerbesteuer		13,30	14,00	14,77	16,10
<b>= Einkünfte aus Gewerbebetrieb</b>		<b>100,00</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>
<b>Gewerbesteuermessbetrag (3,5%)</b>		<b>3,50</b>	<b>3,50</b>	<b>3,50</b>	<b>3,50</b>
tarifliche ESt (vereinfachend 45%)		45,00	45,00	45,00	45,00
./. Ermäßigung § 35 EStG: 4,0 x 3,5		13,30	14,00	14,00	14,00
<b>= festzusetzende ESt</b>		<b>31,70</b>	<b>31,00</b>	<b>31,00</b>	<b>31,00</b>
Solidaritätszuschlag 5,5%		1,74	1,71	1,71	1,71
<b>Steuerlast (GewSt, ESt, Solz)</b>		<b>46,74</b>	<b>46,71</b>	<b>47,48</b>	<b>48,81</b>
kumulierter Steuersatz, § 35 EStG		46,7435%	46,7050%	47,4750%	48,8050%
Spitzensteuersatz inklusive Solz		47,4750%	47,4750%	47,4750%	47,4750%
Abweichung		-0,7315%	-0,7700%	0,0000%	1,3300%

# Ermittlung des kombinierten Steuerfaktors



Entwickeln Sie den kombinierten Steuerfaktor von gewerblichen Personenunternehmen bei Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags.



Gesellschaftsebene	Annahmen: Reichensteuersatz und Hebesatz von 400 %
Gewinn vor Steuern (G)	100.000 €
Gewerbsteuer 14 %	- 14.000 €
Tarifliche Einkommensteuer	- 45.000 €
Ermäßigung nach § 35 EStG	+14.000 €
Solidaritätszuschlag	- 1.705 €
<b>Gewinn nach Steuern</b>	<b>53.295 €</b>

\*) Freibetrag nach § 11 Abs. 1 GewStG wird vereinfachungsbedingt nicht berücksichtigt.





- Steuerermäßigung ist neben der Beschränkung auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer (§ 35 Abs. 1 Satz 5 EStG) auch auf die tatsächliche ESt, soweit diese anteilig auf die gewerblichen Einkünfte entfällt, beschränkt (§ 35 Abs. 1 Satz 1 EStG).

Ermäßigungsüberhänge werden somit nicht erstattet (anders bei der Anrechnung, z.B. LSt, KapESt).

⇒ § 35 EStG verfehlt seine Entlastungswirkung bei

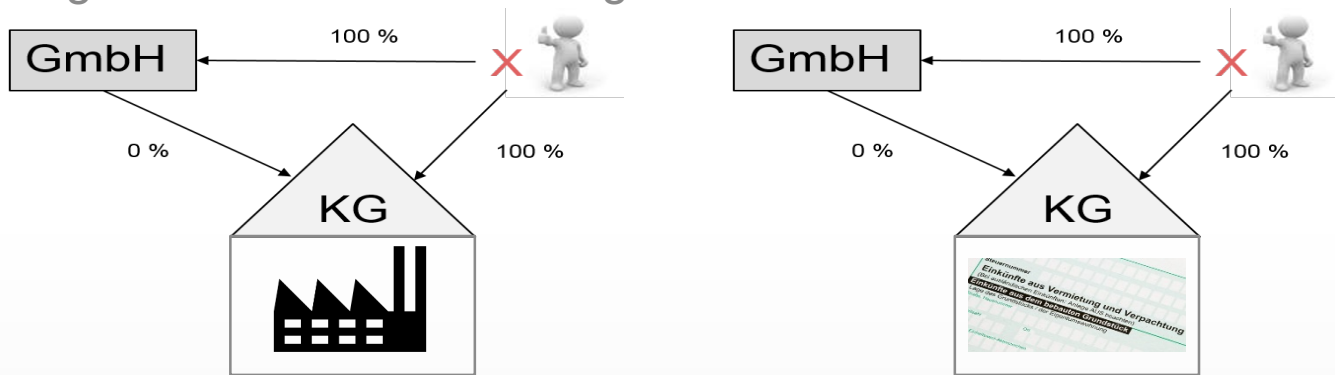
- a) **unterproportional geringen gewerblichen Einkünften** oder
  - b) **unterproportional geringer tariflicher Einkommensteuer**
- Bei **Mitunternehmerschaften** sind der anteilige Gewerbesteuermessbetrag sowie die anteilige tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer gemäß § 35 Abs. 2 EStG nach dem allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel – somit nicht nach den anteiligen Einkünften aus Gewerbebetrieb – auf die MitU aufzuteilen und gesondert festzustellen.



# Die gewerbliche Personenunternehmung

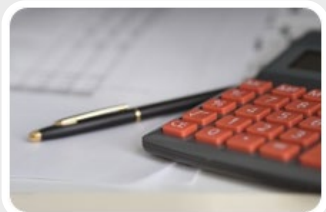


Ermitteln Sie den Hebesatz, für den die Steuerbelastung von gewerblichen und nicht gewerblichen Einkünften gleich ist:





## 1 Kombinierte Steuerfaktoren



## 2 Teilsteuerverrechnung

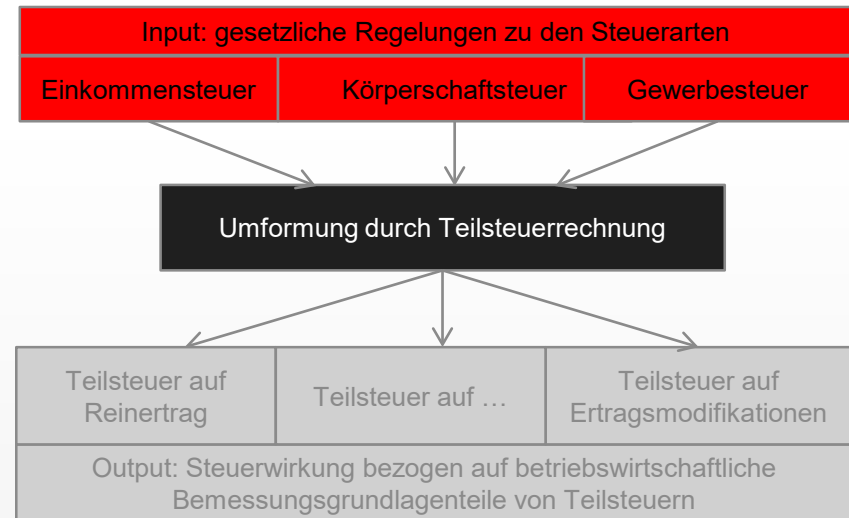


## 3 Veranlagungssimulation



## Teilsteuerrechnung

1. Betriebswirtschaftliche Analyse der juristischen Bemessungsgrundlage, um festzustellen, welche betriebswirtschaftlichen Größen darin enthalten sind. Dazu erfolgt eine Zerlegung der BMG in betriebswirtschaftliche Teilgrößen wie z.B. Einheitswert des Betriebsgrundstücks, Gewinn vor Steuern.
2. Aufstellung einer Grundgleichung für jede Steuerart. In den Grundgleichungen werden die gesetzlichen BMG durch die im vorherigen Schritt gewonnenen Bemessungsgrundlagenteile ausgedrückt.
3. Zusammenfassung der Grundgleichungen zu einer Gesamtbelastungsgleichung.
4. Ordnung der Gesamtbelastungsgleichung nach den Bemessungsgrundlagenteilen. Aus den Summen, Differenzen und Produkten der einzelnen Steuersätze sind die Teilsteuersätze zu berechnen.
5. Multiplikation der Bemessungsgrundlagenteile mit den Teilsteuersätzen.
6. Addition der so errechneten „Teilsteuern“ zu einer Gesamtbelastung





## Umorientierung der Betrachtung: weg von Steuerarten und hin zu Teilsteuern

- Zerlegung der juristischen Bemessungsgrundlagen
- Basisgrößen: R(einertrag), L(eistung), A(usschüttung)
- Modifikationen:  $M^{\text{est}}$ ,  $M^{\text{kst}}$ ,  $M^{\text{gewst}}$
- Freibeträge:  $F^{\text{est}}$ ,  $F^{\text{gewst}}$
- ....

# Vom Steuerfaktor zur Teilsteuerrechnung



Steuerfaktor bei Personenunternehmen:

Erweiterung um Bemessungsgrundlageneffekte

# Vom Steuerfaktor zur Teilsteuerverrechnung



Erweiterung um Bemessungsgrundlageneffekte:

Gesamtsteuergleichung:



## Personenunternehmen

BMG-Teile	Multifaktoren
$R, M^{est}$	
$M^{gewst}$	
$F^{gewst}$	
$F^{est}$	



## Personenunternehmen

BMG-Teile	Ohne Solz	Mit Solz
R		
M <sup>GewSt</sup>		
M <sup>ESt</sup>		
F <sup>GewSt</sup>		
F <sup>ESt</sup>		
<b>Gesamtsteuerlast</b>		







# 3 Veranlagungssimulation



1 Kombinierte Steuerfaktoren



2 Teilsteuerrechnung



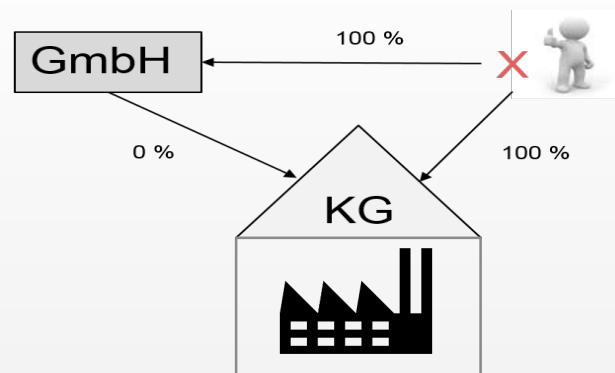
3 Veranlagungssimulation



## Fallstudie zum Vergleich von Kasuistischer Veranlagungssimulation und Teilsteuerrechnung

Sachverhalt:

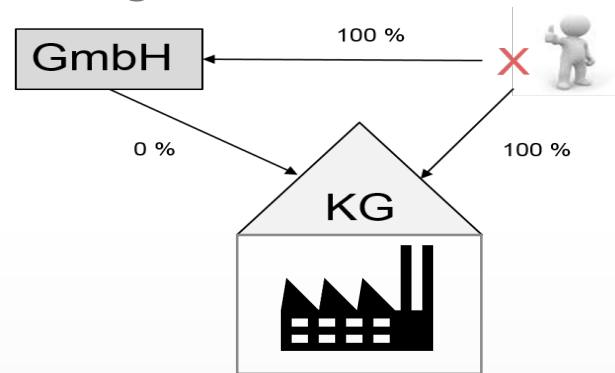
- Mitunternehmer X (l. ledig) plant eine Investition
- Gewinn vor Steuern p.a. 200.000 €
- Nichtabzugsfähige Betriebsausgaben (ohne GewSt): 50.000 €
- Hinzurechnungen (§ 8 GewStG): 125.000 €
- Kürzungen (§ 9 GewStG): 25.000 €



Wie hoch ist die Gesamtsteuerbelastung (ESt, Soli, GewSt)?



## Fallstudie zum Vergleich von Kasuistischer Veranlagungssimulation und Teilsteuerverrechnung



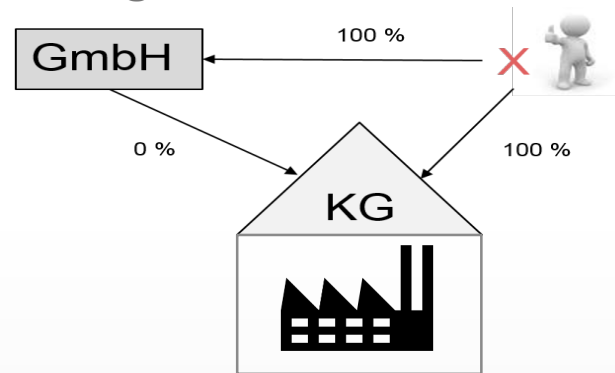
Einkünfte aus Gewerbebetrieb:

Gewerbeertrag:

Gewerbsteuer:



## Fallstudie zum Vergleich von Kasuistischer Veranlagungssimulation und Teilsteuerverrechnung



Tarifliche Einkommensteuer:

./. Ermäßigung nach § 35 EStG:

= Einkommensteuerlast:

Solidaritätszuschlag:

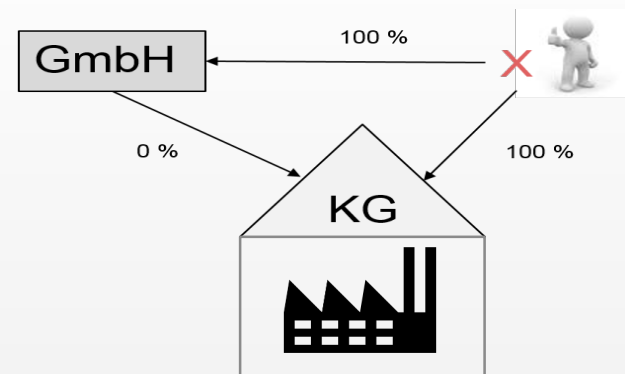
**Gesamtsteuerlast:**



## Fallstudie zum Vergleich von Kasuistischer Veranlagungssimulation und Teilsteuerverrechnung

Sachverhalt:

- Mitunternehmer X (l. ledig) plant eine Investition
- Gewinn vor Steuern p.a. 200.000 €
- Nichtabzugsfähige Betriebsausgaben (ohne GewSt): 50.000 €
- Hinzurechnungen (§ 8 GewStG): 125.000 €
- Kürzungen (§ 9 GewStG): 25.000 €



Wie hoch ist die Gesamtsteuerbelastung (ESt, Soli, GewSt)?

# Und jetzt noch einmal mit der Teilsteuerrechnung



## Personenunternehmen

	BMG-Teile	Teilsteuersätze	Teilsteuern
R			
M <sup>GewSt</sup>			
M <sup>ESt</sup>			
F <sup>GewSt</sup>			
F <sup>ESt</sup>			
<b>Gesamtsteuerlast</b>			





1 Die gewerbliche Personenunternehmung



2 Die Kapitalgesellschaft und ihre Anteilseigner



3 Rechtsformwahl als bwl. Entscheidungsproblem

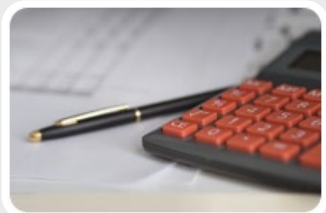




# 1 Kombinierte Steuerfaktoren



## 1 Kombinierte Steuerfaktoren



## 2 Teilsteuerrechnung



## 3 Veranlagungssimulation

# Interdependenzen der Steuerarten



Gesellschafter, zu gleichen Teilen beteiligt



Sabine Schwarz



Gabriel Weiß



Elly Rot GmbH



Gesellschaftsebene	
Gewinn vor Steuern (G)	100.000 €
Gewerbsteuer 14 %	- 14.000 €
Körperschaftsteuer 15 %	- 15.000 €
Solidaritätszuschlag 5,5 %	- 825 €
Gewinn nach Steuern	70.175 €

# Die Kapitalgesellschaft und ihre Anteilseigner

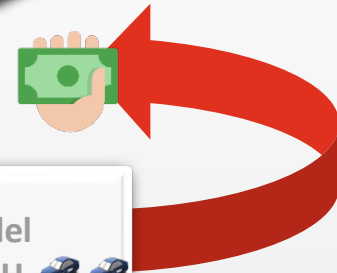


## Gesellschaftsebene

Gewinn vor Steuern (R)	100.000 €
Gewerbesteuer 14 %	- 14.000 €
Körperschaftsteuer 15 %	- 15.000 €
Solidaritätszuschlag 5,5 %	- 825 €
Gewinn nach Steuern	70.175 €

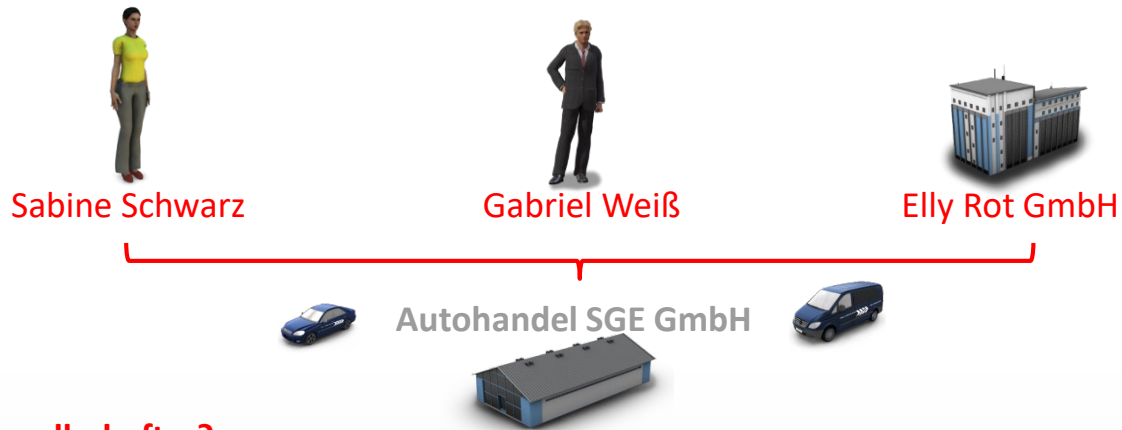
## Anteilseignerebene

Ausschüttungsbetrag	70.175,00 €
Einkommensteuer	
Solidaritätszuschlag	
Gewinn nach Steuern	
Steuerlast	

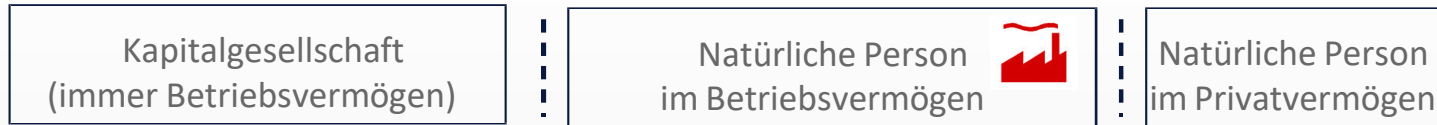




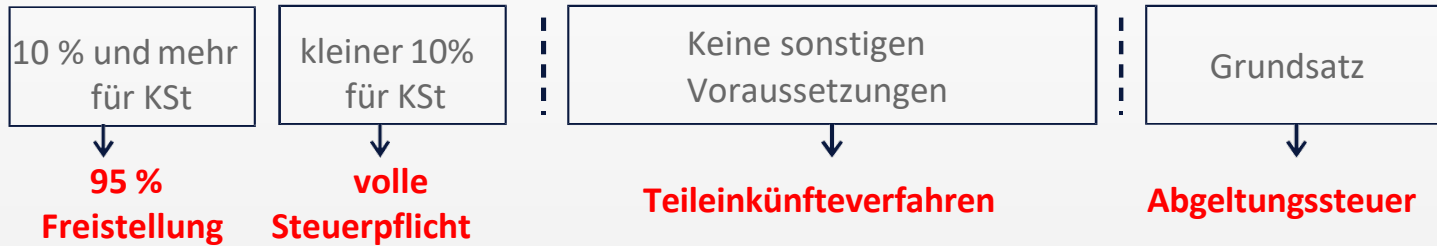
# Besteuerung der Anteilseigner



## Wer ist Gesellschafter?



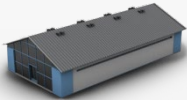
## Wie hoch ist die Beteiligung?





Sabine Schwarz

Div.

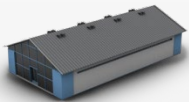
Autohandel  
SGE GmbH**Anteilseignerebene**

Ausschüttungsbetrag	70.175,00 €
Einkommensteuer 25 %	- 17.543,75 €
Solidaritätszuschlag 5,5 %	- 964,90 €
Gewinn nach Steuern	51. 666,35 €
Steuerlast	48,33 %



Gabriel Weiß

Div.

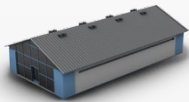
Autohandel  
SGE GmbH**Anteilseignerebene**

Ausschüttungsbetrag	70.175,00 €
Einkommensteuer 27 %	- 18.947,25 €
Solidaritätszuschlag 5,5 %	- 1.042,10 €
Gewinn nach Steuern	50.185,65 €
Steuerlast	49,81 %



Elly Rot GmbH

Div.

Autohandel  
SGE GmbH

Anteilseignerebene	
Ausschüttungsbetrag	70.175,00 €
Körperschaftsteuer	- 526,31 €
Solidaritätszuschlag 5,5 %	- 28,95 €
Gewerbsteuer	- 491,22 €
Gewinn nach Steuern	69.128,52 €
Steuerlast	30,87 %

# Die Kapitalgesellschaft und ihre Anteilseigner



Steuerfaktor bei Gewinnthesaurierung



Steuerfaktor bei Ausschüttungsbelastung

## Anteilseignerebene

Abgeltungssteuer



Teieinkünfteverfahren



§ 8b Abs. 1 , 5 KStG







## 2 Teilsteuerverrechnung



### 1 Kombinierte Steuerfaktoren



### 2 Teilsteuerverrechnung

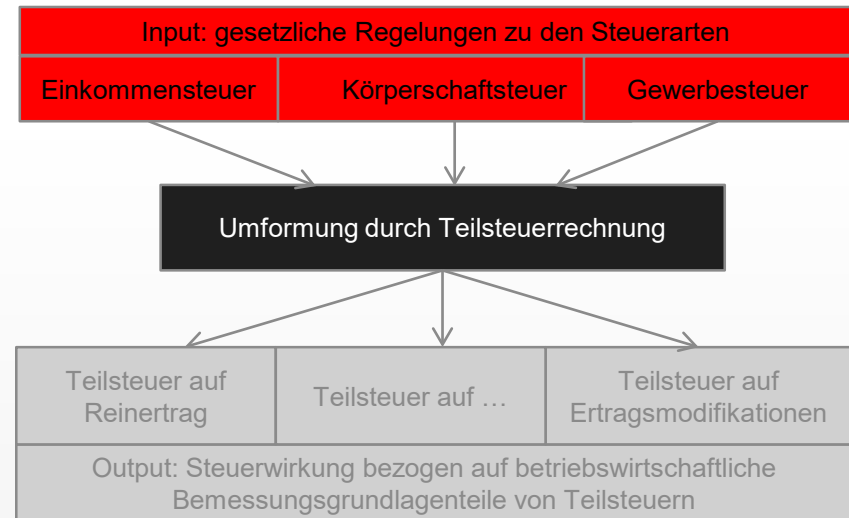


### 3 Veranlagungssimulation



## Teilsteuerrechnung

1. Betriebswirtschaftliche Analyse der juristischen Bemessungsgrundlage, um festzustellen, welche betriebswirtschaftlichen Größen darin enthalten sind. Dazu erfolgt eine Zerlegung der BMG in betriebswirtschaftliche Teilgrößen wie z.B. Einheitswert des Betriebsgrundstücks, Gewinn vor Steuern.
2. Aufstellung einer Grundgleichung für jede Steuerart. In den Grundgleichungen werden die gesetzlichen BMG durch die im vorherigen Schritt gewonnenen Bemessungsgrundlagenteile ausgedrückt.
3. Zusammenfassung der Grundgleichungen zu einer Gesamtbelastungsgleichung.
4. Ordnung der Gesamtbelastungsgleichung nach den Bemessungsgrundlagenteilen. Aus den Summen, Differenzen und Produkten der einzelnen Steuersätze sind die Teilsteuersätze zu berechnen.
5. Multiplikation der Bemessungsgrundlagenteile mit den Teilsteuersätzen.
6. Addition der so errechneten „Teilsteuern“ zu einer Gesamtbelastung





## Umorientierung der Betrachtung: weg von Steuerarten und hin zu Teilsteuern

- Zerlegung der juristischen Bemessungsgrundlagen
- Basisgrößen: R(einertrag), L(eistung), A(usschüttung)
- Modifikationen:  $M^{\text{est}}$ ,  $M^{\text{kst}}$ ,  $M^{\text{gewst}}$
- Freibeträge:  $F^{\text{est}}$ ,  $F^{\text{SPB}}$
- ....

# Vom Steuerfaktor zur Teilsteuerverrechnung



Steuerfaktor bei Kapitalgesellschaften und Anteilseigner (Abgeltungssteuer):

Erweiterung um Bemessungsgrundlageneffekte

# Vom Steuerfaktor zur Teilsteuerverrechnung



Erweiterung um Bemessungsgrundlageneffekte:

Gesamtsteuergleichung:



## Kapitalgesellschaft

BMG-Teile	Multifaktoren
R, M <sup>EST</sup> , M <sup>KSt</sup>	
M <sup>GewSt</sup>	
L	
A	
F <sup>SPB</sup>	
F <sup>EST</sup>	



## Kapitalgesellschaft

BMG-Teile	Ohne Solz	Mit Solz
R		
M <sup>GewSt</sup>		
M <sup>ESt</sup>		
F <sup>GewSt</sup>		
F <sup>ESt</sup>		
<b>Gesamtsteuerlast</b>		

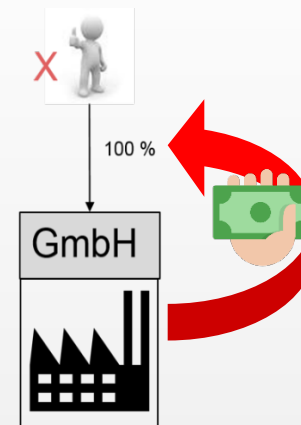




## Fallstudie zum Vergleich von Kasuistischer Veranlagungssimulation und Teilsteuerrechnung

Sachverhalt:

- Herr X (l. ledig) plant eine Investition mittels seiner Kapitalgesellschaft
- Gewinn vor Steuern und Leistungsvergütungen p.a. 200.000 €
- Nichtabzugsfähige Betriebsausgaben (ohne GewSt): 50.000 €
- Hinzurechnungen (§ 8 GewStG): 125.000 €
- Kürzungen (§ 9 GewStG): 25.000 €
- Geschäftsführergehalt: 80.000 €
- Ausschüttung: 50.000 €



Wie hoch ist die Gesamtsteuerbelastung (KSt, GewSt, ESt und SolZ)?



## Kapitalgesellschaft

BMG-Teile	Multifaktoren
R, M <sup>EST</sup> , M <sup>KSt</sup>	
M <sup>GewSt</sup>	
L	
A	
F <sup>SPB</sup>	
F <sup>EST</sup>	



## Kapitalgesellschaft

BMG-Teile	Ohne Solz	Mit Solz
R, M <sup>EST</sup> , M <sup>KSt</sup>		
M <sup>GewSt</sup>		
L		
A		
F <sup>SPB</sup>		
F <sup>EST</sup>		



# Teilsteuerrechnung – Ermittlung der Steuerlast

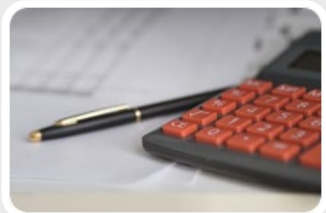
	BMG-Teile	Teilsteuersätze	Teilsteuern
R			
M <sup>ESt</sup>			
M <sup>KSt</sup>			
M <sup>GewSt</sup>			
L			
A			
F <sup>SPB</sup>			
F <sup>ESt</sup>			
<b>Gesamtsteuerlast</b>			

# Fragen, Fragen, Fragen ... und Antworten!





1 Kombinierte Steuerfaktoren



2 Teilsteuerrechnung



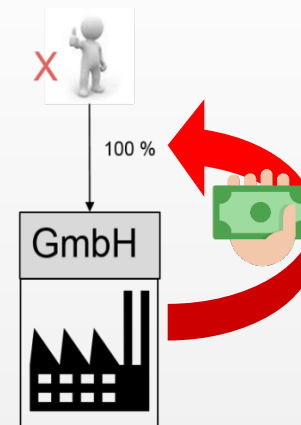
3 Veranlagungssimulation



## Fallstudie zum Vergleich von Kasuistischer Veranlagungssimulation und Teilsteuerrechnung

Sachverhalt:

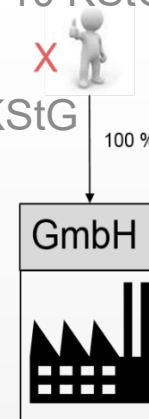
- Herr X (l. ledig) plant eine Investition mittels seiner Kapitalgesellschaft
- Gewinn vor Steuern und Leistungsvergütungen p.a. 200.000 €
- Nichtabzugsfähige Betriebsausgaben (ohne GewSt): 50.000 €
- Hinzurechnungen (§ 8 GewStG): 125.000 €
- Kürzungen (§ 9 GewStG): 25.000 €
- Geschäftsführergehalt: 80.000 €
- Ausschüttung: 50.000 €



Wie hoch ist die Gesamtsteuerbelastung (KSt, GewSt, ESt und SolZ)?



- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag nach HGB (§ 5 Abs. 1 EStG)
- +././. Bilanzkorrekturen § 60 Abs. 2 EStDV
- = Gewinn/Verlust lt. Steuerbilanz
- + verdeckte Gewinnausschüttungen (§ 8 Abs. 3 Satz 2 KStG)
- ./. verdeckte Einlagen (§ 4 Abs. 1 Satz 5 EStG)
- + nichtabziehbare Betriebsausgaben (z.B. § 4 Abs. 5 EStG, 10 KStG)
- + Spenden und Beiträge (vgl. R 12.5 EStR)
- ./. außer Ansatz bleibende Einnahmen nach § 8b Abs. 1, 2 KStG
- + nichtabziehbare Ausgaben nach § 8b Abs. 3, 5 KStG
- ./. steuerfreie Einnahmen
- +././. Hinzurechnungen/Kürzungen aufgrund eines DBA
- = Summe der Einkünfte
- ./. abziehbare Aufwendungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG
- +././. Einkommenszurechnung bei Organschaft
- = Gesamtbetrag der Einkünfte
- ./. Verlustabzug (§ 10d EStG)
- = zu versteuerndes Einkommen







Der Körperschaftsteuertarif beträgt gem. § 23 Abs. 1 KStG einheitlich 15 %. Dabei wird die KSt gem. § 31 Abs. 1 S. 2 KStG zugunsten des Steuerpflichtigen auf volle Euro gerundet.

### Tarifliche Körperschaftsteuer:

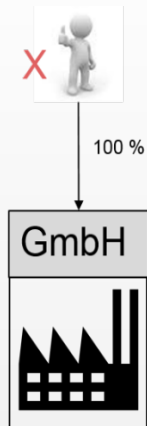
Kapitalgesellschaften unterliegen gem. § 2 Nr. 3 SolZG mit ihrem Einkommen dem Solidaritätszuschlag, der nach der festzusetzende Körperschaftsteuer bemessen wird. Der Solidaritätszuschlag ist eine Ergänzungsabgabe zu einer nichtabziehbaren Personensteuer und mindert daher nicht das Einkommen.

### Solidaritätszuschlag:





## Wie hoch ist Gewerbeertrag der GmbH?



- Einkommen der GmbH
- + Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 GewStG
- Kürzungen nach § 9 Nr. 1 GewStG
- Kürzungen nach § 9 Nr. 2a GewStG
- = Maßgebender Gewerbeertrag
  
- Abrundungsbetrag
- Freibetrag (§ 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewStG)
- = verbleibender Gewerbeertrag
- x Steuermeßzahl (§ 11 Abs. 2 GewStG) 3,5%
- = Steuermessbetrag abgerundet
  
- x Hebesatz
- = Gewerbesteuer



## Wie hoch ist die Steuerbelastung des Anteilseigners?

Besteuerung der Leistungsbezüge

Tarifliche Einkommensteuer

Solidaritätszuschlag

Besteuerung der Ausschüttung

Abgeltungssteuer

Solidaritätszuschlag

Gesamtsteuerlast ESt

Gesamtsteuerlast Solz



1 Die gewerbliche Personenunternehmung



2 Die Kapitalgesellschaft und ihre Anteilseigner

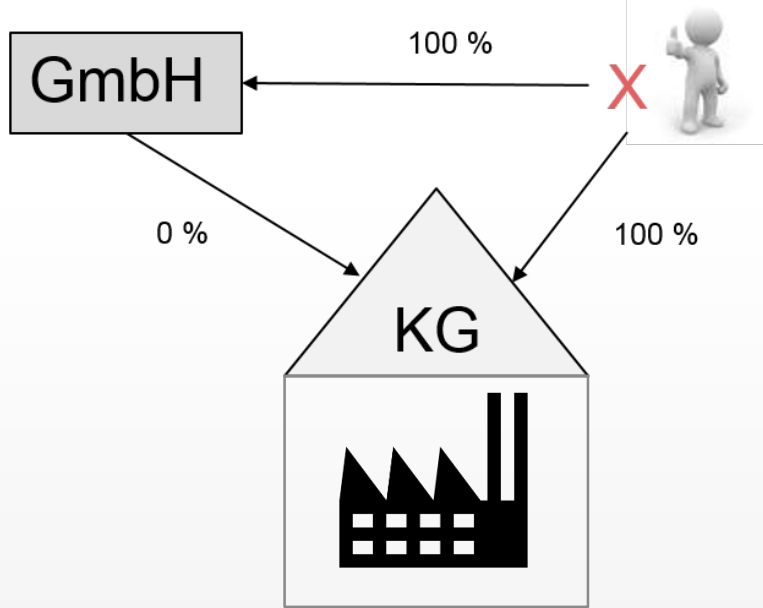


3 Rechtsformwahl als bwl. Entscheidungsproblem



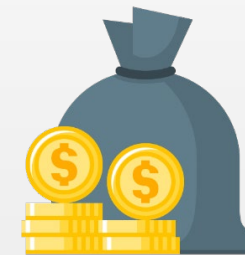
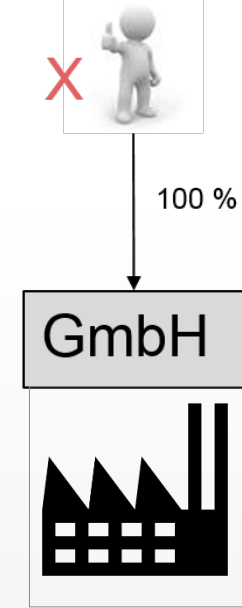
## Was ist die richtige Rechtsform?

### Personenunternehmung



Gewinn vor Steuern:  
**100.000 €**

### Kapitalgesellschaft





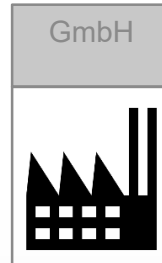
Besteuerung auf Gesellschaftsebene	
Körperschaftsteuer	<ul style="list-style-type: none"><li>• 15 % (§ 23 Abs. 1 KStG)</li><li>• 15,825 % (§ 23 Abs. 1 KStG, § 4 SolzG)</li></ul>
Gewerbsteuer	<ul style="list-style-type: none"><li>• Steuermesszahl: 3,5 % (§ 11 Abs. 2 GewStG)</li><li>• kein Betriebsausgabenabzug für die Gewerbesteuer (§ 4 Abs. 5b EStG, § 7 GewStG)</li><li>• nomineller Steuersatz bei einem Hebesatz von 400 %:</li><li>• 14,00 % = 3,5 % x 400 %</li></ul>



Einkommen- steuer	<b>Besteuerung auf Ebene der Gesellschafter Besteuerung von ausgeschütteten Gewinnen</b>
	<b>Ausschüttung an natürliche Personen (Anteile im BV)</b>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Teileinkünfteverfahren:</li><li>• Steuerbefreiung i.H.v. 40% der Dividenden (§ 3 Nr. 40 EStG)</li><li>• 60% iger Abzug eigener Aufwendungen (§ 3c Abs. 2 EStG)</li></ul>
	<b>Ausschüttung an natürliche Personen (Anteile im PV)</b>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Abgeltungssteuer: Besteuerung der Kapitalerträge mit einem einheitlichen Steuersatz von 25% zzgl. SolZ (§ 32d Abs. 1 EStG)</li><li>• kein Abzug der tatsächlich angefallenen Aufwendungen (Bruttobesteuerung) (§ 20 Abs. 9 EStG)</li><li>• Option zum Teileinkünfteverfahren unter bestimmten Voraussetzungen möglich (§ 32d Abs. 2 EStG)</li></ul>



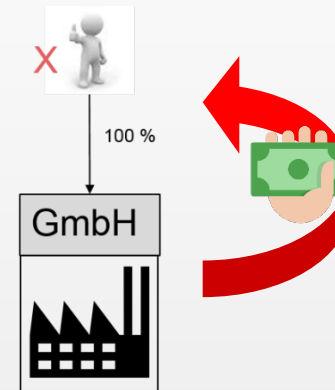
## Was ist die richtige Rechtsform?



Gesellschaftsebene	
Gewinn vor Steuern	100.000 €
Gewerbsteuer 14 %	- 14.000 €
Körperschaftsteuer 15 %	- 15.000 €
Solidaritätszuschlag 5,5 %	- 825 €
Gewinn nach Steuern	70.175 €

## Abgeltungssteuer

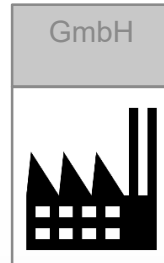
Anteilseignerebene	
Ausschüttungsbetrag	70.175,00 €
Einkommensteuer 25 %	- 17.543,75 €
Solidaritätszuschlag 5,5 %	- 964,90 €
Gewinn nach Steuern	51. 666,35 €
Steuerlast	48,33 %







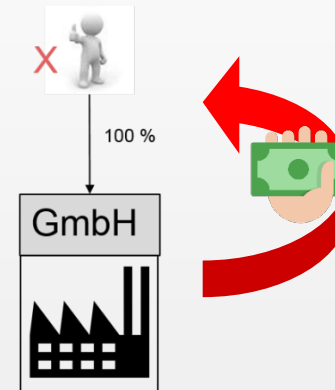
## Was ist die richtige Rechtsform?



Gesellschaftsebene	
Gewinn vor Steuern	100.000 €
Gewerbesteuer 14 %	- 14.000 €
Körperschaftsteuer 15 %	- 15.000 €
Solidaritatzuschlag 5,5 %	- 825 €
Gewinn nach Steuern	70.175 €

## Teileinkünfteverfahren

Anteilseignerebene	
Ausschüttungsbetrag	70.175,00 €
Einkommensteuer 45 % x 60%	- 18.947,25 €
Solidaritatzuschlag 5,5 %	- 1.042,10 €
Gewinn nach Steuern	50.185,65 €
Steuerlast	49,81 %



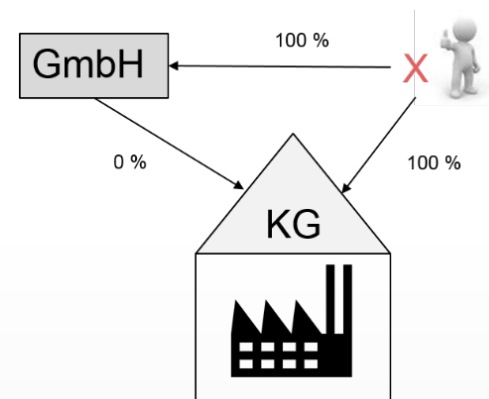


	<b>Besteuerung auf Gesellschaftsebene</b>
<b>Gewerbesteuer</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Steuermesszahl: 3,5 % (§ 11 Abs. 2 GewStG)</li><li>• nomineller Steuersatz bei einem Hebesatz von 400 %:</li><li>• 14,00 % = 3,5 % x 400 %</li></ul>
	<b>Besteuerung auf Gesellschafterebene</b>
<b>Einkommensteuer</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• 0-45% (§ 32a Abs. 1 EStG)</li><li>• Steuerermäßigung i.H.d. 4-fachen des GewSt-Messbetrags (§ 35 EStG)</li><li>• Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG)</li></ul>



## Was ist die richtige Rechtsform?

Gesellschaftsebene	
Gewinn vor Steuern	100.000 €
Gewerbsteuer 14 %	- 14.000 €
Einkommensteuer 45 %	- 31.000 €
Solidaritätszuschlag 5,5 %	- 1.705,00 €
<b>Gewinn nach Steuern</b>	<b>53.295,00 €</b>



$$[s^G + (s^E - M \cdot \min\{H; 4,0\}) \cdot (1 + s^{Solz})] = 46,705 \%$$



Was ist die richtige Rechtsform?

Es kommt darauf an ...

	Belastung Thesaurierung	Belastung Ausschüttung	Gesamt- belastung	Nachteil Persges bei Thesaurierung	Nachteil Kapges bei Ausschüttung
Personengesellschaft	46,705 %	0,00 %	46,705 %	16,88 %	
Kapitalgesellschaft	29,83 %	19,98 %	48,33 %		1,625 %

Worauf kommt es an?

Darauf kommt es an ...

## Aufgabe 2: Rechtsformvergleich

## Aufgabe 02: Rechtsformvergleich



Die erfolgreiche Geschäftsfrau Y bittet Sie um Rat. Ihr bietet sich die Möglichkeit, im Jahr X1 ein Investitionsvorhaben zu realisieren, das einen (gewerblichen) Gewinn vor Steuern in Höhe von € 100.000 verspricht. Sie möchten von Ihnen wissen, welche Ertragsteuerbelastung sich inklusive des Solidaritätszuschlags ergäbe, wenn Sie das Investitionsvorhaben entweder über eine gewerbliche Personengesellschaft an der sie zu 100% als Kommanditistin beteiligt ist, oder über eine Kapitalgesellschaft, an der sie 100% der Anteile hält realisiert. Da Frau Y ohnehin über ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von € 1.000.000 verfügt, soll eine Grenzbetrachtung erfolgen.

Der relevante Gewerbesteuerhebesatz beträgt 500%. Die gewerbesteuerlichen Kürzungen und Hinzurechnungen heben sich gegeneinander auf. Der gewerbesteuerliche Freibetrag nach § 11 Abs.1 Nr. 1 GewStG ist nicht zu berücksichtigen. Die Anrechnung der GewSt nach § 35 EStG ist zu 100% möglich. Zudem soll eine „Vollausschüttung“ unterstellt werden. Die Kirchensteuer ist nicht zu berücksichtigen.

### Aufgabenstellung:

1. Ermitteln Sie die Ertragsteuerbelastung für den Fall der Investition als 100% Mitunternehmerin. Verdeutlichen Sie Ihren Rechenweg.
2. Ermitteln Sie die Ertragsteuerbelastung (inklusive Ausschüttungsbelastung) für den Fall der Kapitalgesellschaft. Unterscheiden Sie zwischen Anteilen im Betriebsvermögen **und Privatvermögen**. Verdeutlichen Sie Ihren Rechenweg.



$$s^G + (s^E - \min\{M \cdot H; M \cdot 4,0\}) \cdot (1 + s^{\text{Solz}}) = s^{\text{ER}} + (1 - s^{\text{ER}}) \cdot s^A \cdot (1 + s^{\text{Solz}})$$

$$s^G + (s^E - \min\{M \cdot H; M \cdot 4,0\}) \cdot (1 + s^{\text{Solz}}) = s^G + s^K \cdot (1 + s^{\text{Solz}}) + (1 - s^{\text{ER}}) \cdot s^A \cdot (1 + s^{\text{Solz}})$$

$$(s^E - \min\{M \cdot H; M \cdot 4,0\}) \cdot (1 + s^{\text{Solz}}) = s^K \cdot (1 + s^{\text{Solz}}) + (1 - s^{\text{ER}}) \cdot s^A \cdot (1 + s^{\text{Solz}})$$

$$(s^E - \min\{M \cdot H; M \cdot 4,0\}) = s^K + (1 - s^{\text{ER}}) \cdot s^A$$

$$s^E = s^K + (1 - s^{\text{ER}}) \cdot s^A + \min\{M \cdot H; M \cdot 4,0\}$$

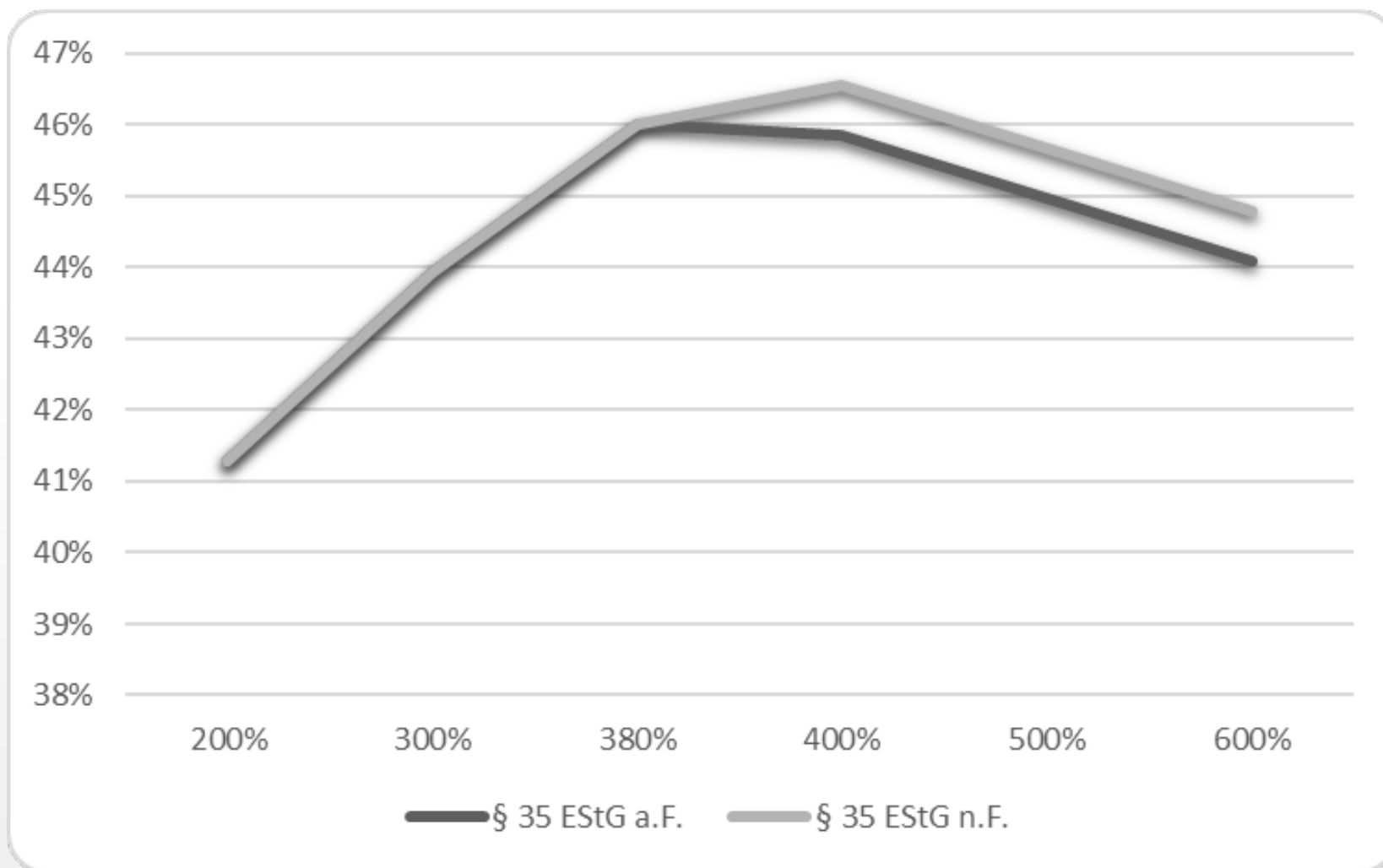
$$s^E = s^K + (1 - s^G - s^K \cdot (1 + s^{\text{Solz}})) \cdot s^A + \min\{M \cdot H; M \cdot 4,0\}$$

$$s^E = s^K + (1 - s^K \cdot (1 + s^{\text{Solz}})) \cdot s^A - s^G \cdot s^A + \min\{M \cdot H; M \cdot 4,0\}$$

$$s^E = s^K + (1 - s^K \cdot (1 + s^{\text{Solz}})) \cdot s^A - M \cdot H \cdot s^A + \min\{M \cdot H; M \cdot 4,0\}$$

$$s^E = 0,15 + (1 - 0,15 \cdot (1,055)) \cdot 0,25 - M \cdot H \cdot 0,25 + \min\{M \cdot H; M \cdot 4,0\}$$

## Steuerbelastungsidentität PersGes/Anteile im PV





## Steuerbelastungsidentität PersGes - KapGes bei Ausschüttung



Hebesatz	§ 35 EStG a.F.	§ 35 EStG n.F.	Abweichung
200,00%	41,29%	41,29%	0,00%
300,00%	43,92%	43,92%	0,00%
340,00%	44,97%	44,97%	0,00%
380,00%	46,02%	46,02%	0,00%
385,00%	45,98%	46,15%	-0,18%
390,00%	45,93%	46,28%	-0,35%
395,00%	45,89%	46,41%	-0,53%
400,00%	45,84%	46,54%	-0,70%
405,00%	45,80%	46,50%	-0,70%
410,00%	45,76%	46,46%	-0,70%
440,00%	45,49%	46,19%	-0,70%
450,00%	45,41%	46,11%	-0,70%
496,00%	45,00%	45,70%	-0,70%
500,00%	44,97%	45,67%	-0,70%
550,00%	44,53%	45,23%	-0,70%
576,00%	44,30%	45,00%	-0,70%
600,00%	44,09%	44,79%	-0,70%

# Fragen zum Rechtsformvergleich

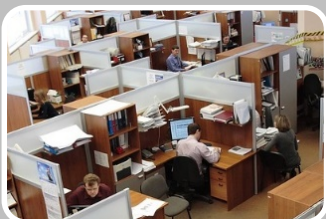




## 1 Methoden der Steuerbelastungsmessung



## 2 Steuerlast der Unternehmen



## 3 Methoden betriebswirtschaftlicher Steuerforschung



Solange die Irrelevanz von Steuern nicht erwiesen ist, ist die Vernachlässigung von Steuern nicht zu rechtfertigen (Risiko von Fehlentscheidungen).

Bedeutung durch Zins-, Progressions- und Bemessungsgrundlageneffekte (dazu: Ott/Wagner, zfbf 2012, S. 392 – 427).

Betriebswirtschaftliche Steuerlehre hat sich bislang auf Analyse von mehrperiodigen Investitionen sowie von Finanzierungswegen und Rechtsformen konzentriert.

Ökonomie hat bislang die Erforschung der optimalen Breite der Bemessungsgrundlage nicht vorangetrieben.

Musterform eines Modells in der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre:

## **Standardmodell der Investitionsrechnung**



Musterform einer modelltheoretischen Abbildung in der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre

- Annahme der Übereinstimmung von Einzahlungen und Betriebseinnahmen
- Annahme der Übereinstimmung von Auszahlungen und Betriebsausgaben
- Aber: Abschreibungen (hier liegen zeitlich definierte Verteilungsregeln vor)
- Regeln, die auf Bestandsänderungen basieren und Regeln, die auf dem Imparitätsprinzip basieren, werden regelmäßig ausgeklammert



Unterschiedliche Finanzierungswege können zu unterschiedlichen Steuerbelastungen führen

- Unternehmensebene oder Einbeziehung der Gesellschafterebene?
- Rechtsform
- Grenzüberschreitende Finanzierungswege
- Alternative Finanzanlage



In der Praxis sind maßgebliche Entscheidungen häufig schon getroffen, wenn der Steuerpflichtige eine Optimierung erwägt.

Dann geht es häufig um eine steuerliche Suboptimierung.

Wie ist in diesem Zusammenhang die Zielsetzung einer Steuerminimierung zu beurteilen?



- Herstellung von gewollten Wirkungen (Investitionsanreize)
- Herstellung von Neutralität
- Niveauinvarianz => Ökonomischer Gewinn
- (kritisch dazu: Diller/Grottke, Grenzen und Erweiterungsmöglichkeiten der investitionsneutralen Besteuerung nach dem ökonomischen Gewinn, ZfB 2010, S. 123 – 146)
- Rangfolgeinvarianz



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Michael Scheel, StB



*master of arts*

TAXATION

# Betriebswirtschaftliche Steuerlehre I

Prof. Dr. Michael Scheel, StB

E. Einfluss der Besteuerung auf funktionale Entscheidungen

Ein Studiengang der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kooperation mit



Zielsetzung



1 Einfluss auf Investitionsentscheidungen



2 Einfluss auf Finanzierungsentscheidungen



## 1 Investitionsrechenverfahren



## 2 Integration von Steuern in die Investitionsrechnung



## 3 Steuerwirkungsanalyse



Ziel: Optimierung von Investitionswahlentscheidungen

- geringer Prognoseaufwand;
- restriktive Prämissen stehen dem Treffen optimaler Investitionsentscheidungen im Wege

Statische Verfahren	Rechengrößen	Anzahl der Planungsperioden
Kostenvergleichsrechnung	Kosten	eine
Gewinnvergleichsrechnung	Kosten und Erlöse	eine
Rentabilitätsvergleichsrechnung	Kosten und Erlöse	eine
Amortisationsrechnung	Einzahlungen und Auszahlungen	mehrere, maximal n

Quelle: Wöhe/Döring, Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 25. Auflage, München 2013, S. 483.



## Verfahren der dynamischen Investitionsrechnung

- Kapitalwertmethode
- Annuitätenmethode
- Methode des internen Zinsfußes





- Wenn es keinen Kapitalmarkt gibt, kann man nur über Investitionen Konsum in die Zukunft verschieben
- Darauf aufbauend kann ein (vollkommener) Kapitalmarkt eingeführt werden
- Darstellung anhand eines Zwei-Zeitpunkt-Falles
- Das Fisher-Modell ist der konzeptionelle Rahmen der Kapitalwertmethode. In ihm werden die beiden Alternativen, entweder vollständig am Kapitalmarkt zu investieren oder ausschließlich Sachinvestitionen durchzuführen, zusammen geführt.



Ermittlung der vorteilhafteren Vermögensanlage bei Investitionsmöglichkeiten ohne vollkommenen Kapitalmarkt

- Investitionsprojekte werden durch eine Zahlungsreihe beschrieben
- Investitionsprojekte können unabhängig voneinander durchgeführt werden
- Berechnung der Projektrenditen zur Beurteilung der Vorteilhaftigkeit (= effektive Rendite auf eingesetztes Kapital = interner Zinsfuß)

$$r = \frac{Z_1}{A_0} - 1$$

r: Projektrendite des Investitionsprojekts

$Z_1$ : Sicherer Einzahlungsüberschuss in  $t = 1$

$A_0$ : Anschaffungsauszahlung in  $t = 0$





Integration des vollständigen und vollkommenen Kapitalmarkts  
**Ermittlung des Kapitalwerts eines Investitionsprogramms:**

$$KW_0 = \frac{Z_1(A_0)}{1 + i} - A_0$$

$KW_0$  = Kapitalwert des Investitionsprogramms

$A_0$  = Investitionsvolumen in  $t = 0$

$Z_1$  = Einzahlungsüberschuss in  $t = 1$  aus dem Investitionsprogramm;  $Z_1$  ist abhängig von  $A_0$ .

$i$  = Einheitszins auf dem vollkommenen und vollständigen Kapitalmarkt

Der Kapitalwert des Investitionsprogrammes berechnet sich, indem das Investitionsvolumen in  $t=0$  von dem Barwert der zukünftigen Einzahlungsüberschüsse des Investitionsprogramms in  $t=1$  abgezogen wird, wobei als Diskontierungsfaktor der Zinssatz am Kapitalmarkt verwendet wird (Zinssatz der Alternativenanlage).



## Aussagekraft des Fisher-Modells

Der Kapitalwert des Investitionsprogramms  $KW_0$  stellt die Vermögensmehrung des Investors durch das Investitionsprogramm bezogen auf den heutigen Zeitpunkt  $t=0$  dar.

Grundsätzlich sollten nur Projekte realisiert werden, deren Rendite größer ist als der (Einheits-) Zins auf dem vollkommenen Kapitalmarkt (Renditevergleich).

Nur dann sind die Projekte einer Kapitalanlage überlegen. In diesen Fällen ist auch eine Kreditaufnahme zur Finanzierung der Anschaffungsauszahlung vorteilhaft.

## Standardmodell - Kapitalwertformel



Entwickeln Sie die Formel für den Kapitalwert **vor** Steuern

$$KW_{t=0} = -I_0 + \sum_{t=1}^n \left( \frac{EZÜ_t}{(1+i)^t} \right)$$

Eine Investition ist vorteilhaft, wenn ihr Kapitalwert positiv ist:

$$KW_0 > 0$$

Bei mehreren Alternativen ist diejenige mit dem höchsten KW größer Null vorzuziehen:

$$KW_A > KW_B > 0$$



- Verzinsung zwischenzeitlicher Zahlungssalden, d.h. die Erträge und Aufwendungen aus Differenzinvestitionen und -krediten (**Differenzanlagen**)
- Der Kalkulationszinssatz spiegelt bei eigenfinanzierten Investitionen die Verzinsung einer anderweitigen Verwendung des eingesetzten Kapitals wider (**Alternativanlage**)

## Beispielaufgabe Fisher-Modell



Ein Investor verfügt zum Zeitpunkt  $t=0$  über ein Anfangsvermögen von 200 GE. Ihm stehen folgende (sich nicht ausschließende) Investitionsprojekte zur Verfügung:

Investitionsprojekt	Auszahlung in $t = 0$	Einzahlung in $t = 1$
IP 1	100	135
IP 2	100	115

- I. Berechnen Sie die Renditen der Investitionsprojekte und ordnen Sie die Investitionsprojekte nach ihren Renditen.
- II. Gehen Sie davon aus, dass ein vollkommener (und vollständiger) Kapitalmarkt besteht, an dem zu einem Zinssatz von 20% Geld aufgenommen oder angelegt werden kann. Berechnen Sie die Kapitalwerte der Investitionsprojekte und entscheiden Sie, ob IP 1 und/oder IP 2 durchgeführt werden sollten.



## Beispielaufgabe Fisher-Modell

Ein Investor verfügt zum Zeitpunkt  $t=0$  über ein Anfangsvermögen von 200 GE. Ihm stehen folgende (sich nicht ausschließende) Investitionsprojekte zur Verfügung:

Investitionsprojekt	Auszahlung in $t = 0$	Einzahlung in $t = 1$
IP 1	100	135
IP 2	100	115

- I. Berechnen Sie die Renditen der Investitionsprojekte und ordnen Sie die Investitionsprojekte nach ihren Renditen.



- II. Berechnen Sie die Kapitalwerte der Investitionsprojekte und entscheiden Sie, ob IP 1 und/oder IP 2 durchgeführt werden sollten.

Investitionsprojekt	Auszahlung in $t = 0$	Einzahlung in $t = 1$
IP 1	100	135
IP 2	100	115

t	0	1	2	3
EZÜ	100	135		
i				
BW (EZÜ)				
KW				

## Beispielaufgabe Fisher-Modell



- II. Berechnen Sie die Kapitalwerte der Investitionsprojekte und entscheiden Sie, ob IP 1 und/oder IP 2 durchgeführt werden sollten.

Investitionsprojekt	Auszahlung in $t = 0$	Einzahlung in $t = 1$
IP 1	100	135
IP 2	100	115

t	0	1	2	3
EZÜ	100	115		
i				
BW (EZÜ)				
KW				





1 Investitionsrechenverfahren



2 Integration von Steuern in die Investitionsrechnung



3 Steuerwirkungsanalyse



Solange die Irrelevanz von Steuern nicht erwiesen ist, ist die Vernachlässigung von Steuern nicht zu rechtfertigen (Risiko von Fehlentscheidungen)

Bedeutung durch Zins-, Progressions- und Bemessungsgrundlageneffekte (dazu: Ott/Wagner, zfbf 2012, S. 392 – 427)

Betriebswirtschaftliche Steuerlehre hat sich bislang auf Analyse von mehrperiodigen Investitionen sowie von Finanzierungswegen und Rechtsformen konzentriert

Ökonomie hat bislang die Erforschung der optimalen Breite der Bemessungsgrundlage nicht vorangetrieben

Musterform eines Modells in der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre:

## **Standardmodell der Investitionsrechnung**



Musterform einer modelltheoretischen Abbildung in der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre

- Annahme der Übereinstimmung von Einzahlungen und Betriebs-einnahmen
- Annahme der Übereinstimmung von Auszahlungen und Betriebs-ausgaben
- Aber: Abschreibungen (hier liegen zeitlich definierte Verteilungsregeln vor)
- Regeln, die auf Bestandsänderungen basieren und Regeln, die auf dem Imparitätsprinzip basieren, werden regelmäßig ausgeklammert



Entwickeln Sie die Formel für den Kapitalwert **nach** Steuern

$$KW_{t,s=0} = -I_0 + \sum_{t=1}^n \left( \frac{EZÜ_t - S_t}{(1 + i_s)^t} \right)$$

Eine Investition ist vorteilhaft, wenn ihr Kapitalwert positiv ist:

$$KW_s > 0$$

Bei mehreren Alternativen ist diejenige mit dem höchsten KW größer Null vorzuziehen:

$$KW_{A,s} > KW_{B,s} > 0$$



## Steuerfaktoren

## Fallstudie I – Kapitalwert mit Steuern



Der Einzelunternehmer E erwägt die Anschaffung einer Maschine mit Anschaffungskosten von 300.000 €. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Maschine beläuft sich auf 3 Jahre. Im Zusammenhang mit der Investition werden folgende Ein- und Auszahlungen erwartet:

Zeitpunkt	t = 0	t = 1	t = 2	t = 3
Investition	- 300.000			
Einzahlungen		200.000	200.000	200.000
<b>Auszahlungen</b>		<b>95.000</b>	<b>80.000</b>	<b>65.000</b>
Einzahlungsüberschüsse	- 300.000	105.000	120.000	135.000

Die Zahlungen finden zu den angegebenen Zeitpunkten statt.

E geht von einem Kalkulationszinssatz vor Steuern von 8% sowie einem Steuersatz von 42% aus. Der maßgebliche Hebesatz beträgt 400 %.

Nehmen Sie an, dass Verluste zu sofortigen Steuererstattungen führen. Es gilt das deutsche Steuersystem. Freibeträge sowie der Solidaritätszuschlag sind nicht zu berücksichtigen.



## Sollte die Investition durchgeführt werden?

Ist die Investition vor Steuern vorteilhaft?

Berechnen Sie dazu den Kapitalwert vor Steuern.

Ist die Investition nach Steuern vorteilhaft? Unterscheiden Sie dabei folgende Konstellationen:

- I. Alternativanlage befindet sich im Betriebsvermögen
- II. Alternativanlage befindet sich im Privatvermögen





# Fallstudie I – Kapitalwert mit Steuern

Kapitalwert vor Steuern

Zeitpunkt	t = 0	t = 1	t = 2	t = 3
EZÜ v. Steuern				
./. Steuern				
<b>EZU</b>				
i				
Barwert				
<b>Kapitalwert</b>				



# Fallstudie I – Kapitalwert mit Steuern



Kapitalwert nach Steuern – Alternativanlage im Betriebsvermögen

Zeitpunkt	t = 0	t = 1	t = 2	t = 3
EZÜ v. Steuern				
./. Steuern				
<b>EZU</b>				
i				
Barwert				
<b>Kapitalwert</b>				



# Fallstudie I – Kapitalwert mit Steuern

Ermittlung der Steuerzahlungen – Alternativanlage im Betriebsvermögen

Zeitpunkt	t = 0	t = 1	t = 2	t = 3
EBITDA				
./. AfA				
<b>= BMG</b>				
x Steuersatz				
<b>= Steuerzahlung</b>				

# Fallstudie I – Kapitalwert mit Steuern



Kapitalwert nach Steuern – Alternativanlage im Privatvermögen

Zeitpunkt	t = 0	t = 1	t = 2	t = 3
EZÜ v. Steuern				
./. Steuern				
<b>EZU</b>				
i				
Barwert				
<b>Kapitalwert</b>				

# Fallstudie I – Kapitalwert mit Steuern



Ermittlung der Steuerzahlungen – Alternativanlage im Privatvermögen

Zeitpunkt	t = 0	t = 1	t = 2	t = 3
EBITDA				
./. AfA				
<b>= BMG</b>				
x Steuersatz				
<b>= Steuerzahlung</b>				



1 Investitionsrechenverfahren



2 Integration von Steuern in die Investitionsrechnung



3 Steuerwirkungsanalyse



## Welche Auswirkungen ergeben sich bei Steuersatzänderungen?

- Änderung des Einkommen- oder Körperschaftsteuersatzes für die Zukunft
- Änderung der Gewerbesteuerermesszahl oder des Hebesatzes
- Steuersysteme:
  - Anrechnungsverfahren,
  - Teileinkünfteverfahren und
  - Abgeltungssteuer



## Fallstudie II – Kapitalwert mit Steuern



Der Einzelunternehmer E erwägt die Anschaffung einer Maschine mit Anschaffungskosten von 600.000 €. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Maschine beläuft sich auf 3 Jahre. Im Zusammenhang mit der Investition werden folgende Einzahlungsüberschüsse erwartet:

Zeitpunkt	t = 0	t = 1	t = 2	t = 3
Investition	- 600.000			
Einzahlungsüberschüsse	- 600.000	240.000	240.000	240.000

Die Zahlungen finden zu den angegebenen Zeitpunkten statt.

E geht von einem Kalkulationszinssatz vor Steuern von 10% sowie einem pauschalen Steuersatz von 40% aus.

Nehmen Sie an, dass Verluste zu sofortigen Steuererstattungen führen. Es gilt das deutsche Steuersystem. Freibeträge sowie der Solidaritätszuschlag sind nicht zu berücksichtigen.



## Sollte die Investition durchgeführt werden?

Ist die Investition vor Steuern vorteilhaft?

Berechnen Sie dazu den Kapitalwert vor Steuern.

Ist die Investition nach Steuern vorteilhaft? Unterscheiden Sie dabei folgende Konstellationen:

- I. bei einer linearen Abschreibung
- II. bei einer Sofortabschreibung in  $t = 0$







## Kapitalwert vor Steuern

Zeitpunkt	t = 0	t = 1	t = 2	t = 3
EZÜ v. Steuern				
./. Steuern				
<b>EZU</b>				
i				
Barwert				
<b>Kapitalwert</b>				



# Fallstudie II – Kapitalwert mit Steuern

Kapitalwert nach Steuern – lineare Abschreibung

Zeitpunkt	t = 0	t = 1	t = 2	t = 3
EZÜ v. Steuern				
./ . Steuern				
<b>EZU</b>				
i				
Barwert				
<b>Kapitalwert</b>				



# Fallstudie II – Kapitalwert mit Steuern

Ermittlung der Steuerzahlungen – lineare Abschreibung

Zeitpunkt	t = 0	t = 1	t = 2	t = 3
EBITDA				
./. AfA				
<b>= BMG</b>				
x Steuersatz				
<b>= Steuerzahlung</b>				



# Fallstudie II – Kapitalwert mit Steuern

Kapitalwert nach Steuern – bei Sofortabschreibung in  $t = 0$

Zeitpunkt	$t = 0$	$t = 1$	$t = 2$	$t = 3$
EZÜ v. Steuern				
./. Steuern				
<b>EZU</b>				
i				
Barwert				
<b>Kapitalwert</b>				



Ermittlung der Steuerzahlungen – bei Sofortabschreibung in  $t = 0$

Zeitpunkt	t = 0	t = 1	t = 2	t = 3
EBITDA				
./. AfA				
<b>= BMG</b>				
x Steuersatz				
<b>= Steuerzahlung</b>				



## Welche Auswirkungen haben Bemessungsgrundlageneffekte?

- Abschreibungen
- Rückstellungen
- Verlustverrechnung
- Teilwertabschreibungen
- Steuerfreistellungen von Beteiligungserträgen
- Veräußerungsgewinnvergünstigungen (bspw. § 6b EStG)





## Steuersatz oder Steuerbemessungsgrundlage?

- Gegenfinanzierung von Steuersatzsenkungen mit Bemessungsgrundlagenverbreiterungen
- Vgl. zu den Wirkungen auch: Ott/Wagner, zfbf 2012, S. 392 – 427

## Fallstudie III – Kapitalwert mit Steuern



Der Einzelunternehmer E erwägt die Anschaffung einer Maschine. Es stehen zwei unterschiedliche Maschinen zur Disposition. Beide haben Anschaffungskosten von 210.000 €. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beider Maschinen beläuft sich auf 3 Jahre. Im Zusammenhang mit der Investition werden folgende Ein- und Auszahlungen erwartet:

Zeitpunkt	t = 0	t = 1	t = 2	t = 3
Maschine 1	- 210.000		70.000	260.000
Maschine 2	- 210.000	220.000	60.000	150.000

Die Zahlungen finden zu den angegebenen Zeitpunkten statt.

E geht von einem Kalkulationszinssatz vor Steuern von 10% sowie einem Einkommensteuersatz 40% aus. Der maßgebliche Hebesatz beträgt 390%.

Nehmen Sie an, dass Verluste zu sofortigen Steuererstattungen führen. Es gilt das deutsche Steuersystem. Freibeträge sowie der Solidaritätszuschlag sind nicht zu berücksichtigen.





## Sollte die Investition durchgeführt werden?

Ist die Investition vor Steuern vorteilhaft?

Berechnen Sie dazu den Kapitalwert vor Steuern.

Ist die Investition nach Steuern vorteilhaft? Unterstellen Sie dabei

- I. einer linearen Abschreibung
- II. Eine Alternativinvestition im Betriebsvermögen





# Fallstudie III – Kapitalwert mit Steuern

## Kapitalwert vor Steuern – Maschine I

Zeitpunkt	t = 0	t = 1	t = 2	t = 3
EZÜ v. Steuern				
./. Steuern				
<b>EZU</b>				
i				
Barwert				
<b>Kapitalwert</b>				



# Fallstudie III – Kapitalwert mit Steuern

## Kapitalwert vor Steuern – Maschine II

Zeitpunkt	t = 0	t = 1	t = 2	t = 3
EZÜ v. Steuern				
./. Steuern				
<b>EZU</b>				
i				
Barwert				
<b>Kapitalwert</b>				



# Fallstudie III – Kapitalwert mit Steuern

Kapitalwert nach Steuern – Maschine I

Zeitpunkt	t = 0	t = 1	t = 2	t = 3
EZÜ v. Steuern				
./ . Steuern				
<b>EZU</b>				
i				
Barwert				
<b>Kapitalwert</b>				



# Fallstudie III – Kapitalwert mit Steuern

Ermittlung der Steuerzahlungen – Maschine I

Zeitpunkt	t = 0	t = 1	t = 2	t = 3
EBITDA				
./. AfA				
<b>= BMG</b>				
x Steuersatz				
<b>= Steuerzahlung</b>				



## Kapitalwert nach Steuern – Maschine II

Zeitpunkt	t = 0	t = 1	t = 2	t = 3
EZÜ v. Steuern				
./ . Steuern				
<b>EZU</b>				
i				
Barwert				
<b>Kapitalwert</b>				

# Fallstudie III – Kapitalwert mit Steuern



Ermittlung der Steuerzahlungen – Maschine II

Zeitpunkt	t = 0	t = 1	t = 2	t = 3
EBITDA				
./. AfA				
<b>= BMG</b>				
x Steuersatz				
<b>= Steuerzahlung</b>				



## Zusammenfassung und Schlussfolgerungen



- Zentrale Einflussfaktoren auf Vorteilhaftigkeit von Investitionen?
- Wirkung des KZF?
- Wirkung der Abgeltungsteuer?
- Verallgemeinerungen möglich?
- Neutralitätsbedingungen gegeben?
- Steuerparadoxon?



## Aufgabe 3: Steuern und Zahlungen

## Aufgabe 3: Steuern und Zahlungen



Ein Einzelunternehmer E plant eine Investition mit folgender erwarteter Zahlungsreihe:

Zeitpunkt	t = 0	t = 1	t = 2	t = 3
Investition	- 300.000			
Einzahlungsüberschüsse		0	263.000	110.000

Die Zahlungen finden zu den angegebenen Zeitpunkten statt. Die Investition ist mit Eigenkapital finanziert. E geht von einem Marktzins von 10% sowie einem Steuersatz von 40% aus. Nehmen Sie an, dass Verluste zu sofortigen Steuererstattungen führen.





## Sollte die Investition durchgeführt werden?

Ist die Investition vor Steuern vorteilhaft?

Berechnen Sie dazu den Kapitalwert vor Steuern.

Ist die Investition nach Steuern vorteilhaft? Unterstellen Sie dabei dabei folgende Konstellationen:

- I. Die Investitionsausgaben fließen in eine Maschine (Nutzungsdauer 3 Jahre).
- II. Die Investitionsausgabe wird an eine Werbeagentur gezahlt zur Erarbeitung und Umsetzung eines über drei Jahre angelegten Marketingkonzepts.



# Aufgabe 3 – Kapitalwert mit Steuern

Kapitalwert vor Steuern

Zeitpunkt	t = 0	t = 1	t = 2	t = 3
EZÜ v. Steuern				
./. Steuern				
<b>EZU</b>				
i				
Barwert				
<b>Kapitalwert</b>				

# Aufgabe 3 – Kapitalwert mit Steuern



Kapitalwert nach Steuern – lineare Abschreibung

Zeitpunkt	t = 0	t = 1	t = 2	t = 3
EZÜ v. Steuern				
./. Steuern				
<b>EZU</b>				
i				
Barwert				
<b>Kapitalwert</b>				

# Aufgabe 3 – Kapitalwert mit Steuern



Ermittlung der Steuerzahlungen – lineare Abschreibung

Zeitpunkt	t = 0	t = 1	t = 2	t = 3
EBITDA				
./. AfA				
<b>= BMG</b>				
x Steuersatz				
<b>= Steuerzahlung</b>				

# Aufgabe 3 – Kapitalwert mit Steuern



Kapitalwert nach Steuern – Marketingkonzept

Zeitpunkt	t = 0	t = 1	t = 2	t = 3
EZÜ v. Steuern				
./. Steuern				
<b>EZU</b>				
i				
Barwert				
<b>Kapitalwert</b>				



# Aufgabe 3 – Kapitalwert mit Steuern

Ermittlung der Steuerzahlungen – Marketingkonzept

Zeitpunkt	t = 0	t = 1	t = 2	t = 3
EBITDA				
./. AfA				
<b>= BMG</b>				
x Steuersatz				
<b>= Steuerzahlung</b>				



## Aufgaben 4: Kapitalwert und Verlustverrechnung

## Aufgaben 4: Kapitalwert und Verlustverrechnung



Die Konkurs AG erwartet aus ihrer Produktion von handbetriebenen Ventilatoren folgende Zahlungsüberschüsse:

Zeitpunkt	t = 0	t = 1	t = 2	t = 3
Investition	- 1.500			
Einzahlungsüberschüsse		400	730	700

Zur Produktion der handbetriebenen Ventilatoren kauft die Konkurs AG eine Maschine zu einem von 1.500 GE. Die Maschine wird linear über die Nutzungsdauer von 3 Jahren abgeschrieben. Der Steuersatz der Konkurs AG beträgt 30 %. Der Marktzins beträgt  $i = 10\%$ . Alle Zahlungen fallen am Ende der Periode an.





## Sollte die Investition durchgeführt werden?

- 1) Berechnen Sie den Kapitalwert der Investition nach Steuern! Gehen Sie davon aus, dass die Konkurs AG laufende Verluste aus der Investition mit Gewinnen aus anderen Investitionen verrechnen kann.
- 2) Wie hoch ist der Kapitalwert der Investition nach Steuern, wenn die Konkurs AG Verluste aus der Produktion von handbetriebenen Ventilatoren nur mit zukünftigen Gewinnen aus der Produktion von dieser Investition und nicht mit Gewinnen aus anderen Investitionen verrechnen kann?
- 3) Erläutern Sie Unterschiede Ihrer Ergebnisse aus den Teilaufgaben 1) und 2)!



## Kapitalwert vor Steuern

Zeitpunkt	t = 0	t = 1	t = 2	t = 3
EZÜ v. Steuern				
./. Steuern				
<b>EZU</b>				
i				
Barwert				
<b>Kapitalwert</b>				

## Aufgabe 4 – Kapitalwert mit Steuern



Kapitalwert nach Steuern – Verlustverrechnung mit anderen Einkünften

Zeitpunkt	t = 0	t = 1	t = 2	t = 3
EZÜ v. Steuern				
./. Steuern				
<b>EZU</b>				
i				
Barwert				
<b>Kapitalwert</b>				

## Aufgabe 4 – Kapitalwert mit Steuern



Ermittlung der Steuerzahlungen – Verlustverrechnung mit anderen Einkünften

Zeitpunkt	t = 0	t = 1	t = 2	t = 3
EBITDA				
./. AfA				
<b>= BMG</b>				
x Steuersatz				
<b>= Steuerzahlung</b>				

# Aufgabe 4 – Kapitalwert mit Steuern



Kapitalwert nach Steuern – eingeschränkte Verlustverrechnung

Zeitpunkt	t = 0	t = 1	t = 2	t = 3
EZÜ v. Steuern				
./. Steuern				
<b>EZU</b>				
i				
Barwert				
<b>Kapitalwert</b>				



# Aufgabe 4 – Kapitalwert mit Steuern

Ermittlung der Steuerzahlungen – eingeschränkte Verlustverrechnung

Zeitpunkt	t = 0	t = 1	t = 2	t = 3
EBITDA				
./. AfA				
<b>Ergebnis vor VV</b>				
<b>VV</b>				
<b>= BMG</b>				
x Steuersatz				
<b>= Steuerzahlung</b>				





Zielsetzung



1 Einfluss auf Investitionsentscheidungen



2 Einfluss auf Finanzierungsentscheidungen



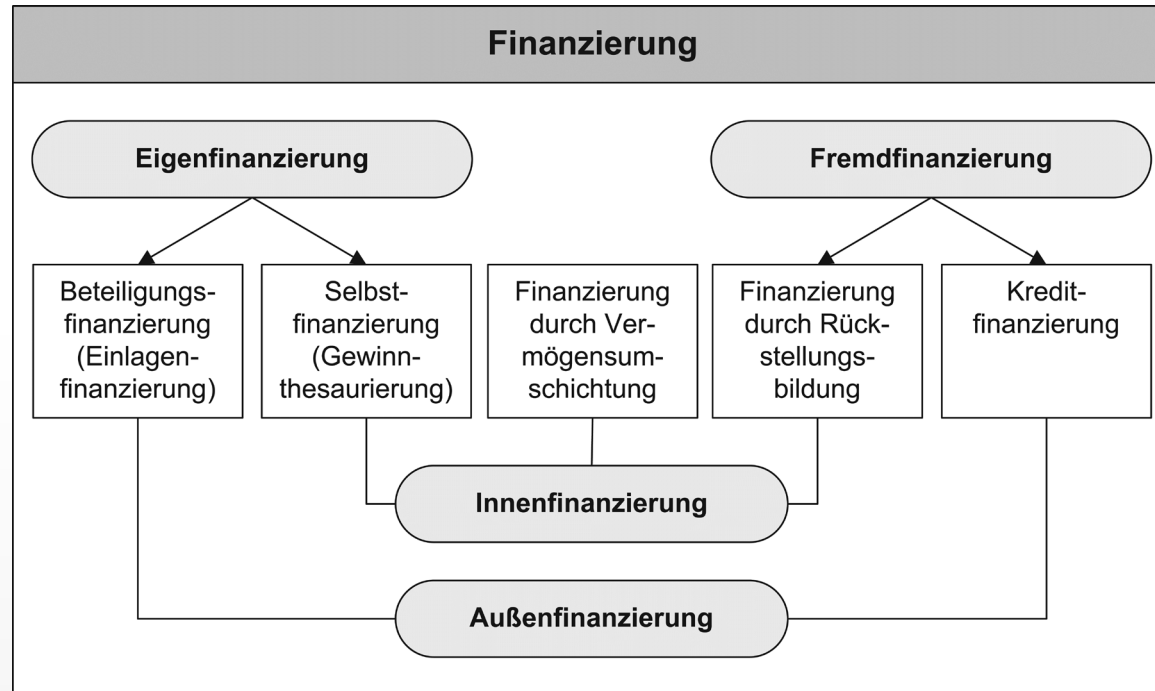
## 1 Finanzierungsarten im Überblick



## 2 Finanzierungsentscheidungen und Steuern



## 3 Kapitalkosten und Steuern – Finanzierungsneutralität?



Quelle: Wöhe/Döring, Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 25. Auflage, München 2013, S. 475.

# Steuerliche Grundsätze bei Finanzierungen



- Außenfinanzierung als Einlagenfinanzierung
- Außenfinanzierung als Fremdfinanzierung
- Innenfinanzierung



- Offene SF oder (Eigen-) Kapitalerhöhung oder Fremdfinanzierung?
- (Fremd-) Finanzierung durch Pensionszusagen?
- Offene SF durch steuerfreie RL (Steuerbilanz)?
- Gesellschafterfremd- oder -eigenfinanzierung bei Kapitalgesellschaften?
- Gesellschafterfremdfinanzierung durch Standardkredit oder Zerobond-Kredit?
- Leasing oder Fremdfinanzierung?
- Eigen- oder Fremdfinanzierung bei Investitionen im Privatvermögen?



1 Finanzierungsarten im Überblick



2 Finanzierungsentscheidungen und Steuern



3 Kapitalkosten und Steuern – Finanzierungsneutralität?



Die Finanzierungsformen werden (in Deutschland) steuerlich unterschiedlich belastet.

Die Kosten einzelner Finanzierungsformen können deshalb nicht ohne Berücksichtigung von Steuern beurteilt werden.

Fremdkapitalzinsen sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zu drei Viertel abzugsfähig bzw. zu 25% hinzurechnungspflichtig (§ 8 Nr. 1 lit. a GewStG).

Die „Verzinsung“ des Eigenkapitals ist aus Erträgen nach Belastung mit Gewerbesteuer zu leisten. Dies entspricht im Ergebnis einer 100%igen Hinzurechnung.

Insoweit ist für eine gegebene Bruttorendite der Kapitalgeber eine Eigenfinanzierung teurer als eine Fremdfinanzierung.



Neben der unterschiedlichen Gewerbesteuerlast spielt auch die Belastung mit Einkommen- und Körperschaftsteuer eine Rolle.

Ist eine Kapitalgesellschaft Kapitalnehmer, so sind - jenseits möglicher Wirkungen der Zinsschranke (§ 8a KStG, § 4h EStG) - Fremdkapitalzinsen bei der Körperschaftsteuer abzugsfähig, dagegen unterliegt die „Eigenkapitalverzinsung“ voll der Körperschaftsteuer.

Bei privaten Kapitalgebern werden grundsätzlich Fremdkapitalzinsen und Dividenden einheitlich einer 25%-igen Abgeltungssteuer mit Solidaritätszuschlag unterworfen.

Zur Bestimmung der Nettorendite beim Kapitalgeber ist auch die unterschiedliche körperschaftsteuerliche Behandlung von Eigen- und Fremdfinanzierung relevant.





Der Einfluss der Besteuerung auf die Finanzierungsentscheidung lässt sich über die **Kapitalkosten** der unterschiedlichen Finanzierungswege erfassen.

Finanzierungsneutralität liegt dann vor, wenn die Bruttokapitalkosten der Finanzierungsalternativen bei identischer Nettorendite des Kapitalgebers übereinstimmen

Die steuerliche Belastung der Finanzierungsformen lässt sich mit Hilfe der Bruttoertragsbedarfsrechnung verdeutlichen. Man fragt: Welche Rendite muss die Gesellschaft brutto (vor Steuern) erwirtschaften, um ihre Kapitalgeber mit einer Kapitalverzinsung gegebener Höhe bedienen zu können?

Soll den Kapitalgebern eine Verzinsung von z.B. 10 % vor Steuern gewährt werden, welche Rendite muss die Gesellschaft erzielen, damit sie unter Berücksichtigung aller ihr entstehenden Belastungen diese Zahlung leisten kann?



Dabei wird die Anlagerendite bestimmt, die durch die Bedienung der Kapitalgeber und anfallende Steuerlasten gerade aufgezehrt wird, ab der nach Steuern und Zahlung an die Kapitalgeber ein positiver Rest bei der Gesellschaft verbleibt (Bruttokapitalkosten).

Dabei bezeichnen die Bruttokapitalkosten die Rendite  $k$ , die von der Unternehmung verdient werden muss, um nach Berücksichtigung der Bruttorenditeforderung ( $i$ ) des Kapitalgebers und einer möglichen ertragsteuerlichen Belastung dieser Renditeforderung auf Unternehmensebene mit  $\pm 0$  abschließen zu können.

Welche Rendite ( $k$ ) muss die Unternehmung brutto erwirtschaften, um ihre Kapitalgeber mit einer Nettokapitalverzinsung gegebener Höhe ( $r$ ) bedienen zu können?



$r$  = Nettorenditeforderung der Kapitalgeber

$i$  = Bruttorenditeforderung der Kapitalgeber

$k$  = Bruttokapitalkosten

$s^A$  = Abgeltungssteuer zuzüglich Solz = 26,375%

$s^E$  = Einkommensteuer zuzüglich Solz

$s^Z$  = Steuersatz für Zinsen zuzüglich Solz

$s^d$  = Steuersatz für Dividenden zuzüglich Solz

$s^K$  = Körperschaftsteuersatz zuzüglich Solz = 15,825%

$s^G$  = Messzahl · Hebesatz =  $M \cdot H$  mit  $H = 400\% \rightarrow S^G = 3,5\% \cdot 400\% = 14\%$

$s^{ER} = s^G + s^K = 14\% + 15,825\% = 29,825\%$



## Steuerbelastung auf Ebene der Kapitalgesellschaft:

Bei **Eigenfinanzierung** muss der Bruttokapitalkostensatz  $k^{EK}$  neben der an den Kapitalgeber zu zahlenden „Verzinsung“  $i^{EK}$  die volle Körperschaftsteuer (mit Solidaritätszuschlag) und die volle Gewerbesteuer auf den Bruttokapitalkostensatz tragen.

Die Bestimmungsgleichung für  $k^{EK}$  lautet deshalb:

$$k^{EK} = i^{EK} + k^{EK} \cdot s^G + k^{EK} \cdot s^K$$

$$k^{EK} = \frac{1}{(1 - s^G - s^K)} \cdot i^{EK}$$

$$k^{EK} = \frac{1}{(1 - s^{ER})} \cdot i^{EK}$$



Der Körperschaftsteuersatz beträgt 15%, ist aber um den Solidaritätszuschlag von 5,5% auf insgesamt 15,825% anzuheben. Der Gewerbesteuersatz ist das Produkt aus Messzahl M (3,5% nach § 11 Abs. 2 GewStG) und gemeindeabhängigem Hebesatz H:  $s^G = M \cdot H$ . Bei einem unterstellten Hebesatz von 400% ergibt sich somit ein Gewerbesteuersatz von 14 %. Fasst man den (um den Solidaritätszuschlag erhöhten) Körperschaftsteuersatz und den Gewerbesteuer-satz zu einem Erfolgsteuersatz  $s^{ER}$  zusammen, so beträgt dieser unter den vorgenannten Annahmen:

$$s^{ER} = s^K + s^G = 15,825\% + 14,00\% = 29,825\%$$

## KapGes - Bruttoertragsbedarf im Fall der Eigenfinanzierung



Unter den zuvor verwendeten Annahmen ergibt sich ein Bruttokapitalkostensatz von **14,25008%**.

Bei einer Zahlung an den Eigenkapitalgeber von 10.000 € fallen somit 4.250,08 € Steuern an, die sich wie folgt aufteilen:

Gewinn vor Steuern		14.250,08
KSt	15%	-2.137,51
SolZ	5,5%	-117,56
GewSt	14%	-1.995,01
Gewinn nach Steuern		10.000,00



## Berücksichtigung der Steuerbelastung auf Ebene des Kapitalgebers:

Bei privaten Kapitaleinkünften unterliegen die Einkünfte aus der Hergabe von Eigenkapital seit 2009 der Abgeltungssteuer von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag, d.h. einer Belastung von 26,375%.

Erhält der Kapitalgeber eine Bruttozahlung von 10%, so bleibt ihm eine Netto-verzinsung des hergegebenen Kapitals von 7,3625%.

$$r = i^{FK} \cdot (1 - s^A) = 10\% \cdot (1 - 26,375\%) = 7,3625\%$$

Dazu muss die finanzierende Kapitalgesellschaft (mit einem gewerbesteuerlichen Hebesatz von 400 %!) bei Eigenfinanzierung eine Bruttorendite von 14,25008% erwirtschaften.

$$\text{Eigenfinanzierung} \quad \frac{14,25008 - 7,3625}{14,25008} = 48,33\%$$



## KapGes - Bruttoertragsbedarf im Fall der Fremdfinanzierung

### Steuerbelastung auf Ebene der Kapitalgesellschaft:

Dieser Frage sei nun für den Fall der **Fremdfinanzierung** nachgegangen. Gesucht wird diejenige Bruttoertragsrendite  $k^{FK}$ , die gerade ausreicht, um die folgenden Belastungen zu tragen:

- den Zins  $i^{FK}$ ;
- die Körperschaftsteuer auf die Differenz zwischen den gesuchten Brutto-kapitalkosten  $k^{FK}$  und dem Zins  $i^{FK}$ :  $(k^{FK} - i^{FK}) \cdot s^K$ ;
- die Gewerbesteuer auf eben diese Differenz, allerdings nach Hinzurechnung von 25% der Zinsen:  $(k^{FK} - i^{FK} + 0,25 \cdot i^{FK}) \cdot s^G$ .

Dabei bleiben hier potentielle Auswirkungen der Zinsschranke unberücksichtigt. Zu beachten ist auch, dass die Gewerbesteuer nicht als Betriebsausgabe abziehbar ist (§ 4 Abs. 5a EStG). Somit gilt:

$$k^{FK} = i^{FK} + (k^{FK} - i^{FK}) \cdot s^K + (k^{FK} - 0,75 \cdot i^{FK}) \cdot s^G$$





## KapGes - Bruttoertragsbedarf im Fall der Fremdfinanzierung

Löst man die nachfolgende Bestimmungsgleichung für den Brutto-kapital-kostensatz  $k^{FK}$  nach  $k^{FK}$  auf, so erhält man:

$$k^{FK} = i^{FK} + (k^{FK} - i^{FK}) \cdot s^K + (k^{FK} - 0,75 \cdot i^{FK}) \cdot s^G$$

$$k^{FK} = i^{FK} \cdot \frac{(1 - 0,75 \cdot s^G - s^K)}{(1 - s^G - s^K)}$$



## KapGes - Bruttoertragsbedarf im Fall der Fremdfinanzierung

Durch eine Umformung kann die Bestimmungsgleichung auch mit dem Erfolgsteuersatz  $s^{ER}$  dargestellt werden:

$$k^{FK} = i^{FK} \cdot \frac{(1 - 0,75 \cdot s^G - s^K)}{(1 - s^G - s^K)}$$

$$k^{FK} = i^{FK} \cdot \frac{(1 - s^{ER} + 0,25 \cdot s^G)}{(1 - s^{ER})}$$

Die Bestimmungsgleichung für den Bruttokapitalkostensatz in der Variante mit dem Erfolgsteuersatz  $s^{ER}$  lässt sehr gut erkennen, warum der Bruttokapitalkostensatz über dem Fremdkapitalzins  $i^{FK}$  liegt:

Der Koeffizient des Gewerbesteuerersatzes ist der Hinzurechnungsfaktor von 25 %. Würde diese Hinzurechnung nicht vorgenommen, so würde der Bruch hinter  $i^{FK}$  gleich 1 und  $k^{FK}$  wäre gleich  $i^{FK}$ . Die Hinzurechnung verlangt also einen über  $i^{FK}$  liegenden Satz  $k^{FK}$ , damit die Hinzurechnungs-GewSt getragen werden kann, und dieser höhere Ertrag unterliegt dann erneut der Körperschaftsteuer, dem Solidaritätszuschlag und der Gewerbesteuer.



## KapGes - Bruttoertragsbedarf im Fall der Fremdfinanzierung

Für einen Zins von 10% und einen Hebesatz von 400% ergibt sich einschließlich Solidaritätszuschlag ein Bruttokapitalkostensatz von **10,49875%**. Bei einer Zinszahlung von 10.000 € entsteht somit durch die Steuern eine Zusatzbelastung von 498,75 €. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

Gewinn vor Steuern und Zinsen		10.498,75	
Zinsen		-10.000,00	
Gewinn vor Steuern nach Zinsen			498,75
KSt	15%		-74,81
Solz	5,5%		-4,11
GewSt	14%		-419,83
Gewinn nach Steuern			0,00

Proberechnung: Ermittlung der Gewerbesteuer:

Gewinn vor Steuern und Zinsen	10.498,75	
Zinsen	-10.000,00	
Hinzurechnung nach § 8 GewStG	2.500,00	
Gewerbeertrag		2.998,75
Gewerbesteuer		419,83



## KapGes - Bruttoertragsbedarf im Fall der Fremdfinanzierung

### Berücksichtigung der Steuerbelastung auf Ebene des Kapitalgebers:

Bei privaten Kapitaleinkünften werden die Einkünfte aus der Hergabe von Eigen- und von Fremdkapital gleich behandelt. Sie unterliegen einheitlich einer Abgeltungssteuer von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag, d.h. einer Belastung von 26,375% (mit Abweichungen in einigen hier zunächst vernachlässigten Sonderfällen § 32d Abs. 2 EStG).

Erhält der Kapitalgeber eine Bruttozahlung von 10%, so bleibt ihm eine Netto-verzinsung des hergegebenen Kapitals von 7,3625%.

$$r = i^{FK} \cdot (1 - s^A) = 10\% \cdot (1 - 26,375\%) = 7,3625\%$$

Dazu muss die finanzierende Kapitalgesellschaft (mit einem gewerbesteuerlichen Hebesatz von 400 %!) bei Fremdfinanzierung eine Bruttorendite von 10,49875% erwirtschaften.



# KapGes - Bruttoertragsbedarf im Fall der Fremdfinanzierung

## Steuerbelastungsvergleich

Ein Vergleich der Steuerbelastungen von Eigen- und Fremdfinanzierung ist nun recht einfach möglich, wenn man die jeweilige Steuerlast (die Differenz zwischen Bruttoendite der Gesellschaft und der Nettoendite beim Kapitalgeber) auf die jeweilige Bruttoendite bei der Gesellschaft bezieht.

Dann ergibt sich:	Eigenfinanzierung	$\frac{14,25008 - 7,3625}{14,25008}$	=	48,33%
	Fremdfinanzierung	$\frac{10,49875 - 7,3625}{10,49875}$	=	29,87%

Im geltende Steuerrecht ergibt sich demnach (bei privaten Kapitaleinkünften und Relevanz der Abgeltungssteuer) eine drastische Diskriminierung der Eigenfinanzierung.



## Sachverhalt

- Börsennotierte AG benötigt 10.000.000 €
- Renditeforderung der Anleger: 6 % nach Steuern
- Steuersatz der Anleger ist höher als 25 %
- Hebesatz: 400 %, Vernachlässigung von KiSt und SolZ

Welche jährlichen Erträge (im Sinne eines EBIT) sind erforderlich, um die Kapitalkosten gerade zu decken?

Welche Kritik üben Sie an diesem Modell?



Welche Änderungen ergeben sich bei einer mittelständischen Kapitalgesellschaft?



## Eigenfinanzierung

---

Gewinn vor Steuern

KSt 15%

Solz 0,0%

GewSt 14%

Gewinn nach Steuern

---



## Fremdfinanzierung

---

Gewinn vor Steuern und Zinsen	
Zinsen	
Gewinn vor Steuern nach Zinsen	
KSt	15%
Solz	0,0%
GewSt	14%
Gewinn nach Steuern	

---

### Proberechnung: Ermittlung der Gewerbesteuer:

Gewinn vor Steuern und Zinsen
Zinsen
Hinzurechnung nach § 8 GewStG
Gewerbeertrag
Gewerbesteuer





**Finanzierungsneutralität** liegt dann vor, wenn die Bruttokapitalkosten der Finanzierungsalternativen bei identischer Nettorendite des Kapitalgebers übereinstimmen

Bildung des Quotienten der Bruttokostensätze zur Ermittlung der Rangfolge

$$\frac{k^{EK}}{k^{FK}} = \frac{1}{(1 - s^{ER})} \cdot \frac{r}{(1 - s^d)} \cdot \frac{(1 - s^{ER})}{(1 - s^{ER} + 0,25 \cdot s^G)} \cdot \frac{(1 - s^Z)}{r}$$

$$\frac{k^{EK}}{k^{FK}} = \frac{1}{(1 - s^{ER} + 0,25 \cdot s^G)} \cdot \frac{(1 - s^Z)}{1} \cdot \frac{1}{(1 - s^d)}$$



**Finanzierungsneutralität** liegt dann vor, wenn die Bruttokapitalkosten der Finanzierungsalternativen bei identischer Nettorendite des Kapitalgebers übereinstimmen

Gleichgewichtsbedingung:

$$\frac{k^{EK}}{k^{FK}} := 1 = \frac{1}{(1-s^{ER}+0,25 \cdot s^G)} \cdot \frac{(1-s^Z)}{1} \cdot \frac{1}{(1-s^d)}$$

$$(1 - s^{ER} + 0,25 \cdot s^G) \cdot (1 - s^d) = (1 - s^Z)$$

$$(s^K + 0,75 \cdot s^G) \cdot (1 - s^d) - s^Z + s^d = 0$$

$$(s^K + 0,75 \cdot s^G) \cdot (1 - s^d) + s^d = s^Z$$



**Für den Fall der Abgeltungsteuer gilt:** Bildung des Quotienten der Bruttokostensätze zur Ermittlung der Rangfolge:

Gleichgewichtsbedingung: 
$$\frac{k^{EK}}{k^{FK}} = \frac{1}{(1 - s^{ER} + 0,25 \cdot s^G)} \quad \frac{k^{EK}}{k^{FK}} \leq 1$$

Auflösen nach der Gewerbesteuer:

$$\frac{k^{EK}}{k^{FK}} = \frac{1}{(1 - s^{ER})} \cdot \frac{r}{(1 - s^A)} \cdot \frac{(1 - s^{ER})}{(1 - s^{ER} + 0,25 \cdot s^G)} \cdot \frac{(1 - s^A)}{r}$$

Steuerliche Diskriminierung von Eigenkapital:

$$\rightarrow k^{EK} \leq k^{FK} \rightarrow (1 - s^{ER} + 0,25 \cdot s^G) \geq 1 \quad s^G \leq -0,211$$

$$k^{EK} > k^{FK}$$

## Aufgaben 5: Kapitalkosten

## Aufgabe 5 - Kapitalkosten



1. Eine Kapitalgesellschaft benötigt für ein Investitionsvorhaben frisches Kapital. Das Projekt lässt eine Bruttorendite vor Steuern von 17% erwarten; die potentiellen Kapitalgeber fordern eine Verzinsung von 15%. Untersuchen Sie, ob die Investition bei Eigenfinanzierung bzw. bei Fremdfinanzierung durchgeführt werden sollte! Unterstellen Sie einen Hebesatz von 400%.
2. Die potentiellen privaten Kapitalgeber verlangen nun jedoch eine Nettorendite - nach ihrer eigenen Steuerlast - von 10%. Prüfen Sie unter ansonsten unveränderten Annahmen der Aufgabe 1), ob die Investition bei Eigenfinanzierung bzw. bei Fremdfinanzierung durchgeführt werden sollte!
3. Nehmen Sie unter Änderung der unter 2) beschriebenen Situation an, dass der Kapitalgeber das Kapital aus einem Einzelunternehmen (Betrieb im Sinne des Einkommensteuerrechts) heraus bereitstellt. Gehen Sie ferner davon aus, dass dort ein Einkommensteuersatz von 45% („Reichensteuer“) greift und keine Gewerbesteuer anfällt.
4. Sie stellen fest, dass Ihnen zur Berechnung der Hebesatz der Gemeinde fehlt, den Sie um diese Zeit nicht mehr in Erfahrung bringen können. Sie erinnern sich jedoch, dass in diesem Fall stets mit einem Gesamtsteuersatz von 30% gerechnet wurde. Ermitteln Sie auf Basis dieser Information unter Angabe des Rechenweges den gesuchten Hebesatz der Gemeinde!

## Aufgabe 5 - Kapitalkosten



1. Eine Kapitalgesellschaft benötigt für ein Investitionsvorhaben frisches Kapital. Das Projekt lässt eine Bruttorendite vor Steuern von 17% erwarten; die potentiellen Kapitalgeber fordern eine Verzinsung von 15%. Untersuchen Sie, ob die Investition bei Eigenfinanzierung bzw. bei Fremdfinanzierung durchgeführt werden sollte! Unterstellen Sie einen Hebesatz von 400%.

## Aufgabe 5 - Kapitalkosten



- Die potentiellen privaten Kapitalgeber verlangen nun jedoch eine Nettorendite - nach ihrer eigenen Steuerlast - von 10%. Prüfen Sie unter ansonsten unveränderten Annahmen der Aufgabe 1), ob die Investition bei Eigenfinanzierung bzw. bei Fremd-finanzierung durchgeführt werden sollte!

## Aufgabe 5 - Kapitalkosten



3. Nehmen Sie unter Änderung der unter 2) beschriebenen Situation an, dass der Kapitalgeber das Kapital aus einem Einzelunternehmen (Betrieb im Sinne des Einkommensteuerrechts) heraus bereitstellt. Gehen Sie ferner davon aus, dass dort ein Einkommensteuersatz von 45% („Reichensteuer“) greift und keine Gewerbesteuer anfällt.



## Aufgabe 5 - Kapitalkosten



4. Sie stellen fest, dass Ihnen zur Berechnung der Hebesatz der Gemeinde fehlt, den Sie um diese Zeit nicht mehr in Erfahrung bringen können. Sie erinnern sich jedoch, dass in diesem Fall stets mit einem Gesamtsteuersatz von 30% gerechnet wurde. Ermitteln Sie auf Basis dieser Information unter Angabe des Rechenweges den gesuchten Hebesatz der Gemeinde!

## Aufgabe 6: Mindestrendite

## Aufgabe 6 - Mindestrendite



Der Einfluss der Besteuerung auf die Finanzierungsentscheidung lässt sich über die **Kapitalkosten** der unterschiedlichen Finanzierungswege erfassen. Erläutern Sie abstrakt das Konzept der Bruttokapitalkosten in diesem Zusammenhang.

## Aufgabe 6 - Mindestrendite



Eine Kapitalgesellschaft benötigt für ein Investitionsvorhaben frisches Kapital. Die potentiellen Kapitalgeber fordern eine Nettorendite - nach ihrer eigenen Steuerlast - von 12 %. Der Einkommensteuersatz der Kapitalgeber beträgt einheitlich 42 % zuzüglich SolZ. Der Abgeltungsteuersatz beträgt 25 % zuzüglich SolZ. Der maßgebliche Gewerbesteuerhebesatz beträgt 300 %.



1. Ermitteln Sie die Bruttokapitalkosten bei Eigenfinanzierung bzw. bei Fremdfinanzierung durch einen privaten Kapitalgeber (Beteiligung unter 1 %).

## Aufgabe 6 - Mindestrendite



## Aufgabe 6 - Mindestrendite



Eine Kapitalgesellschaft benötigt für ein Investitionsvorhaben frisches Kapital. Die potentiellen Kapitalgeber fordern eine Nettorendite - nach ihrer eigenen Steuerlast - von 12 %. Der Einkommensteuersatz der Kapitalgeber beträgt einheitlich 42 % zuzüglich SolZ. Der Abgeltungsteuersatz beträgt 25 % zuzüglich SolZ. Der maßgebliche Gewerbesteuerhebesatz beträgt 300 %.



2. Ermitteln Sie nun für den Fall eines wesentlich beteiligten Kapitalgebers (Beteiligung > 30 %) die Bruttokapitalkosten für den Fall der Eigen- und Fremdfinanzierung. Auf eventuell bestehende Wahlrechte ist einzugehen.

## Aufgabe 6 - Mindestrendite



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Michael Scheel, StB





*master of arts*

TAXATION

# Betriebswirtschaftliche Steuerlehre I

Prof. Dr. Michael Scheel, StB

F. Anwendungsbeispiele

Ein Studiengang der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kooperation mit





## 1 Thesaurierungsbegünstigung



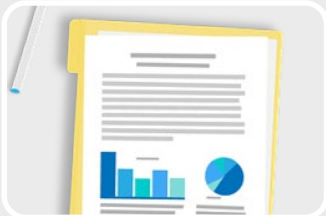
## 2 Steuerermäßigung nach § 35 EStG



## 3 Steuern und Vermögensendwert



1 Thesaurierungsbegünstigung



2 Steuerermäßigung nach § 35 EStG



3 Steuern und Vermögensendwert



Grundsätzlich werden Gewinne einer Personengesellschaft im **Entstehungszeitpunkt beim Gesellschafter mit dessen individuellem Steuersatz** belastet. Damit bleibt unberücksichtigt, ob der Gesellschafter den Gewinn entnimmt oder in der Gesellschaft belässt. Gegenüber der Kapitalgesellschaft stellt dies einen erheblichen Nachteil dar.

§ 34a EStG ermöglicht, abweichend von der grundsätzlichen Konzeption, eine **begünstigte Besteuerung von nicht aus dem Unternehmen entnommenen Gewinnen** (§ 34a Abs. 1 Satz 1 EStG). Diese werden zuerst mit einem geringeren Steuersatz belastet und bei Ausschüttung nachversteuert. Der Gesetzgeber bezweckte mit dieser Regelung, eine gleiche Belastung zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften herzustellen und die Eigenkapitalbasis der Personengesellschaften zu stärken (BR-Drucksache 220/07, S. 101).



## Thesaurierungsbegünstigung i.S.v. § 34a EStG

**Ziel: Einzelunternehmer und natürliche Personen als Mitunternehmer sollen mit ihren Gewinneinkünften (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit) tariflich in vergleichbarer Weise wie das Einkommen einer Kapitalgesellschaft belastet werden**

- auf Antrag **Sondertarif für sog. "nicht entnommene Gewinne"** i.R.d. Einkommensteuer i.H.v. 28,25 % (29,8 % inkl. SolZ) auf Ebene des Einzelunternehmers bzw. Mitunternehmers
  - Vergünstigung ist betriebs- und personenbezogen ausgestaltet
  - Inanspruchnahme abhängig von individueller Durchschnittsteuerbelastung
- im Fall der späteren Entnahme begünstigt besteuert Gewinne erfolgt - wie bei Ausschüttungen durch Kapitalgesellschaften - eine **Nachbesteuerung** mit einem festen Nachbelastungssatz in Höhe von 25 % auf Ebene des Einzelunternehmers bzw. Mitunternehmers
- zusätzlich fällt auf Gesellschaftsebene für sämtliche Gewinne Gewerbesteuer an (§ 5 Abs. 1 Satz 3 GewStG); diese wird auf Ebene des Einzelunternehmers bzw. Mitunternehmers nach § 35 EStG in Höhe des 4-fachen Messbetrags wieder auf die Einkommensteuer angerechnet

# Thesaurierungsbegünstigung - Wirkungsweise



	ohne Thesaurierung	mit Thesaurierung
<b>Gesellschaftsebene</b>		
Gewinn Einzelunternehmer (EU) / Mitunternehmer (MU)	100,00 €	100,00 €
Gewerbsteuer (Hebesatz 400%)	- 14,00 €	- 14,00 €
verbleibender Betrag	86,00 €	86,00 €
<b>Gesellschafterebene</b>		
nicht begünstigter Gewinn		14,00 €
als nicht entnommener Gewinn begünstigt		86,00 €
ESt-Satz des EU / MU	45,00 %	28,25 %
SolZ-Satz des EU / MU	5,50 %	5,50 %
ESt des EU / MU auf begünstigten Gewinn		- 24,30 €
ESt des EU / MU auf nicht begünstigten Gewinn	- 45,00 €	- 6,30 €
Ermäßigung GewSt (§ 35 EStG)	14,00 €	14,00 €
verbleibende ESt	- 31,00 €	- 16,60 €
SolZ	- 1,71 €	- 0,91 €
<b>Gewinn nach Steuern</b>	<b>53,29 €</b>	<b>68,49 €</b>
<b>effektive Belastung</b>	<b>46,71 €</b>	<b>31,51 €</b>



	ohne Thesaurierung	mit Thesaurierung
<b>Gesellschafterebene vor Entnahme</b>	53,29 €	68,49 €
<b>Gesellschafterebene bei Entnahme</b>		
nachversteuerungspflichtiger Betrag (§ 34a Abs. 3 EStG)		60,37 €
EST des EU / MU		- 15,09 €
SolZ		- 0,83 €
<b>Gewinn nach Steuern und Entnahme</b>	53,29 €	52,57 €
<b>effektive Belastung</b>	46,71 €	47,43 €

## Thesaurierungsbegünstigung - Betroffener Personenkreis



Die Thesaurierungsbegünstigung kann von **Mitunternehmern und Einzelunternehmern**, in deren zu versteuerndem Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) nicht entnommene Gewinne aus **Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit** enthalten sind, in Anspruch genommen werden (§ 34a Abs. 1 Satz 1 EStG).

Bei Mitunternehmern ist die Nutzung der Thesaurierungsbegünstigung auf diejenigen eingeschränkt, deren Gewinnanteil entweder mehr als 10 Prozent oder mehr als 10.000 Euro beträgt (§ 34a Abs. 1 Satz 3 EStG).

Die Regelung ist **betriebs-** (für den Einzelunternehmer) **bzw. personenbezogen** ausgestaltet (§ 34a Abs. 1 Satz 2 EStG). Ein Mitunternehmer kann die Begünstigung **unabhängig von der Entscheidung der anderen Mitunternehmer** der Gesellschaft in Anspruch nehmen. Ebenso sind die Voraussetzungen der Thesaurierungsbegünstigung für jeden Mitunternehmeranteil gesondert zu prüfen.





Der nicht entnommene Gewinn ermittelt sich für jeden Betrieb bzw. Mitunternehmeranteil wie folgt:

$$\begin{aligned} & \text{Gesamthandsergebnis} \\ & + \text{Ergänzungsbilanzergebnis} \\ & + \text{Sonderbilanzergebnis} \\ & \hline & = \text{Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1, § 5 EStG} \\ & \text{./. max \{Entnahmen ./. Einlagen; 0\}} \\ & \hline & = \text{Nicht entnommener Gewinn gemäß § 34a Abs. 2 EStG} \end{aligned}$$



Für den nachversteuerungspflichtigen Betrag ergibt sich das folgende Ermittlungsschema:

- Begünstigungsbetrag des Veranlagungszeitraums
- ./. Est (28,25%) zuzüglich SolZ
- + Nachversteuerungspflichtiger Betrag des Vorjahres
- + Nachversteuerungspflichtiger Betrag aus Übertragungen von WG auf diesen Betrieb
- ./. Nachversteuerungsbetrag des laufenden Veranlagungszeitraums
- ./. Nachversteuerungspflichtiger Betrag aus Übertragungen von WG auf andere Betriebe
- = **Nachversteuerungspflichtiger Betrag** zum Ende des Veranlagungszeitraums



*„Übersteigt der positive Saldo der Entnahmen und Einlagen des Wirtschaftsjahres bei einem Betrieb oder Mitunternehmeranteil den [...] Gewinn (Nachversteuerungsbetrag), ist [...] eine Nachversteuerung durchzuführen, soweit zum Ende des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein nachversteuerungspflichtiger Betrag [...] festgestellt wurde“ (§ 34a Abs. 4 Satz 1 EStG).*

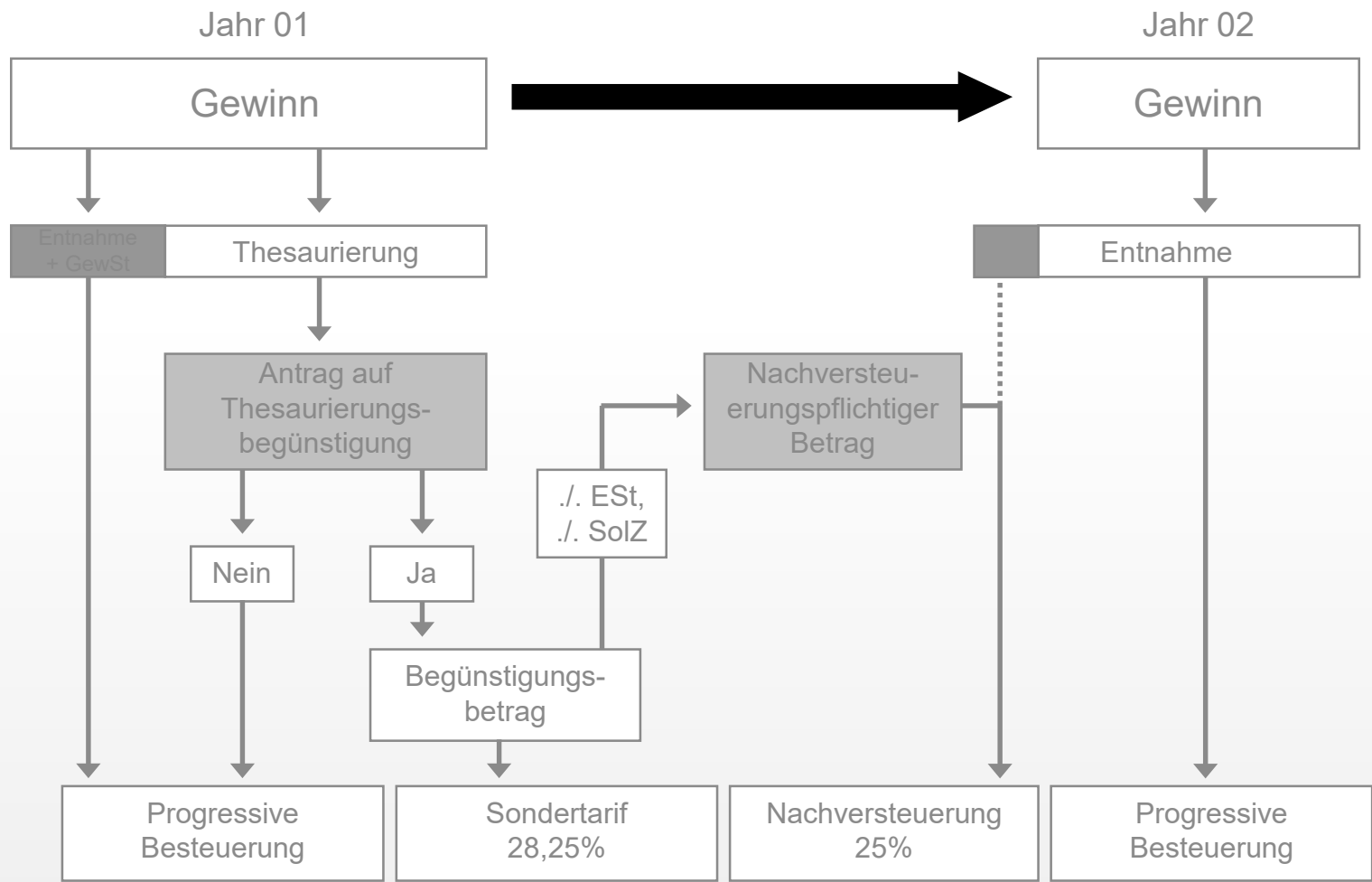
Der Nachversteuerungsbetrag kann den fortgeschriebenen nachversteuerungspflichtigen Betrag nicht übersteigen.

$$\max \{ \text{Entnahmen außer Entnahmen gemäß § 34a Abs. 4 Satz 3 EStG} \cdot \text{Einlagen}; 0 \}$$
$$\frac{\cdot \text{Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 5 EStG}}{\text{wenn } > 0 \Rightarrow \text{Nachversteuerungsbetrag gemäß § 34a Abs. 4 EStG}}$$

**Die Steuerbelastung auf den Nachversteuerungsbetrag beträgt 25% Einkommensteuer (§ 34a Abs. 4 Satz 2 EStG) zuzüglich Solidaritätszuschlag.**



# Thesaurierungsbegünstigung - Prüfschema



# Thesaurierungsbegünstigung – Steuerwirkungen



Eine Thesaurierungsquote in Höhe von 86 % berücksichtigt, dass die GewSt dem nicht begünstigten entnommenen Gewinn zugerechnet wird!

## Gesellschaftsebene

EBT	100,00
./. GewSt (14,00 %, h = 400%)	14,00
= Gewinn	86,00

## Gesellschafterebene

- thesaurierter Gewinn	86,00
- entnommener Gewinn	14,00
./. ESt thesaurierter Gewinn (28,25%)	24,30
./. ESt entnommener Gewinn (45 %, Grenzbetrachtung)	6,30
+ GewSt-Anrechnung gemäß § 35 EStG	14,00
./. SolZ	0,91
= Gewinn nach ESt und SolZ	68,49

Belastung Gesellschaft	14,00
Belastung Gesellschafter	17,51
<b>Gesamtbelastung</b>	<b>31,51</b>



Thesaurierungsquote: Entnahmebetrag dient zur Begleichung „aller“ Steuerzahlungen

### Gesellschaftsebene

EBT	100,00
./. GewSt (14,00 %, h = 400%)	14,00
= Gewinn	86,00

### Gesellschafterebene

- thesaurierter Gewinn	64,73
- entnommener Gewinn	35,27
./. ESt thesaurierter Gewinn (28,25%)	18,29
./. ESt entnommener Gewinn (45 %, Grenz Betrachtung)	15,87
+ GewSt-Anrechnung gemäß § 35 EStG	14,00
./. SolZ	1,11
= Gewinn nach ESt und SolZ	64,73

Belastung Gesellschaft	14,00
Belastung Gesellschafter	21,27
<b>Gesamtbelastung</b>	<b>35,27</b>



Ermittlung des maximalen Begünstigungsbetrags  
(Begleichung aller Steuerzahlungen):

$$B = 1 - s^G - [s_B \cdot B + s^E \cdot (1 - B) - 4,0 \cdot M] \cdot (1 + s^{Solz})$$

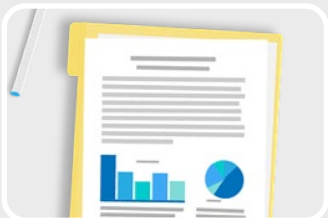
$$B = \frac{1 - s^G - (s^E - 4,0 \cdot M) \cdot (1 + s^{Solz})}{1 - (s^E - s_B) \cdot (1 + s^{Solz})}$$

$$B = \frac{1 - 0,14 - (0,45 - 4,0 \cdot 0,035) \cdot (1 + 0,055)}{1 - (0,45 - 0,02825) \cdot (1 + 0,055)}$$

$$B = \frac{1 - 0,14 - 0,32705}{1 - 0,1767} = \frac{0,53295}{0,8233} = 64,73 \%$$



1 Thesaurierungsbegünstigung



2 Steuerermäßigung nach § 35 EStG



3 Steuern und Vermögensendwert





- Geändert im Rahmen der Corona-Krise: Anrechnungsfaktor auf 4 erhöht
- Das Anrechnungsvolumen ist begrenzt auf den Ermäßigungshöchstbetrag, es darf die gezahlte GewSt nicht übersteigen.
- Der Ermäßigungshöchstbetrag ist der Teil der tariflichen ESt, der anteilig auf die gewerblichen Einkünfte entfällt:

$$\frac{\text{Summe der pos. gew. Eink.}}{\text{Summe aller pos. Eink.}} \cdot (\text{gem.}) \text{ tarifliche Steuer}$$



Der Gewerbesteuermessbetrag ist bei Mitunternehmerschaften nach Maßgabe des Gewinnverteilungsschlüssels aufzuteilen. Dabei ist grundsätzlich die handelsrechtliche Gewinnverteilung maßgeblich. In die Aufteilung sind auch Gesellschafter einzubeziehen, für die eine Ermäßigung nicht in Betracht kommt (Kapitalgesellschaften)

Festsetzung des GewSt-Messbetrags und Festsetzung der zu zahlenden GewSt und Feststellung der Prozentsätze nach § 35 Abs. 2 EStG (anteiliger GewSt-Messbetrag) sind Grundlagenbescheide. Nicht nutzbares Anrechnungsvolumen kann nicht zurück- oder vorgetragen werden

Zur Abgrenzung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb von den gewerblichen Einkünften i. S. d. § 35 EStG vgl. BMF v. 3.11.2016, IV C 6 – S 2296 – a/08/10002:003, Rz. 14 und 15

Der BFH schreibt bei der Ermittlung der Summe der positiven Einkünfte und bei der Ermittlung der positiven gewerblichen Einkünfte den horizontalen Verlustausgleich vor (BFH 23.6.2015 III R 7/14). Die FV hat diese Auffassung im o. g. Erlass übernommen.



Gabriel Weiß erwirtschaftet im laufenden Veranlagungszeitraum eine Summe der Einkünfte in Höhe von 100.000 €. Seine Einkommensteuerlast betrage unter Berücksichtigung von Sonderausgaben 32.000 €.

Die Summe der Einkünfte setzt sich wie folgt zusammen:

Einkunftsquelle	Ergebnis
Gewerbebetrieb 1:	- 150 000 €
Gewerbebetrieb 2:	120 000 €
Grundstück 1:	- 100.000 €
Grundstück 2:	230.000 €

Aufgabe: Ermitteln Sie den Ermäßigungshöchstbetrag!



Sabine Schwarz erwirtschaftet im laufenden Veranlagungszeitraum eine Summe der Einkünfte in Höhe von 70.000 €. Ihre Einkommensteuerlast betrage unter Berücksichtigung von Sonderausgaben 22.000 €.

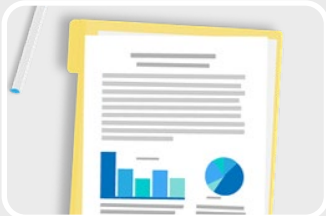
Die Summe der Einkünfte setzt sich wie folgt zusammen:

Einkunftsquelle	Ergebnis
Gewerbebetrieb 1:	- 50 000 €
Gewerbebetrieb 2:	120 000 €
Grundstück 1:	- 100.000 €
Grundstück 2:	200.000 €
Selbständige Arbeit	-100.000 €

Aufgabe: Ermitteln Sie den Ermäßigungshöchstbetrag!



1 Thesaurierungsbegünstigung



2 Steuerermäßigung nach § 35 EStG



3 Steuern und Vermögensendwert



Der **Endwert** ( $V_n$ ) einer Investition ist der auf das Ende des Planungszeitraums bezogene Wert der Zahlungssalden:

**Endwert der Anlage am Kapitalmarkt** zum Zinssatz  $i$ :

$$V_n = \sum_{t=1}^n (E_t - A_t) q^{n-t}$$

Die Endwertberechnung unterstellt hier Verzinsung zwischenzeitlicher Zahlungssalden zum Marktzins.

Eine Investition ist vorteilhaft, wenn  $V_n^M = A_0 \cdot (1+i)^n$

Eine Investition ist vorteilhaft, wenn der durch sie erwirtschaftete Endwert größer ist als der Endwert einer Finanzanlage in Höhe von  $A_0$ .

$$V_n > V_n^M$$



Endwert nach Steuern:

$$V_n^S = \sum_{t=1}^n (E_t - A_t - S_t) \cdot q_s^{n-t}$$

mit  $q_s = 1 + i - i \cdot s$

Endwert nach Steuern der Finanzinvestition:

$$V_n^{M,S} = A_0 \cdot (1 + i_s)^n$$

Vorteilhaftigkeit der Investition, wenn gilt

$$V_n^S > V_n^{M,S}$$

Eine Investition ist vorteilhaft, wenn der durch sie erwirtschaftete Endwert nach Steuern größer ist als der Endwert nach Steuern einer Finanzanlage in Höhe von  $A_0$ .



## Zusammenhang von Kapitalwert und Endwert

$$KW_0 = -A_0 + V_n \cdot q^{-n}$$

$$KW_0 = -A_0 + \sum_{t=1}^n \left[ (E_t - A_t) q^{n-t} \right] q^{-n}$$

$$= -A_0 + \sum_{t=1}^n (E_t - A_t) q^{-t}$$

Endwert und Kapitalwert führen bei gleichen Prämissen (insbesondere einem einheitlichem Zinssatz) zu gleichen Ergebnissen.





## Endvermögen für die Investition

Parameterwerte:  $(E_1 - A_1) = 60$ ;  $(E_2 - A_2) = 55$ ;  $i = 0,1$ ;

$$V_2 = (E_1 - A_1) \cdot q^{2-1} + (E_2 - A_2) \cdot q^{2-2}$$

$$V_2 = 66 + 55 = 121$$

Vergleich mit Finanzanlage:  $V_2^M = 100 \cdot (1 + 0,1)^2 = 121$

Kapitalwert der Investition:  $KW_0 = -100 + 121 \cdot (1 + 0,1)^{-2} = 0$



## Bei der Ermittlung des Endwertes auf der Grundlage eines Finanzplans sind folgende Annahmen üblich:

- Zwischenzeitliche Zahlungsüberschüsse werden zum Habenzins angelegt, Zahlungsdefizite zum Sollzins gedeckt.
- Sofortiger Verlustausgleich.
- Keine Überwälzung (außer bei der Umsatzsteuer).
- Sollzinsen sind Schuldzinsen im Sinne der Gewerbesteuer.
- Habenzinsen fließen innerhalb der Investition zu (und unterliegen gegebenenfalls der Gewerbesteuer).



## Verbleibt im Finanzplan ein positives Endvermögen, so...

- zeigt dies den Geldbestand am Ende der Investitionsdauer
- und zeigt, ob das Anfangskapital zurück gewonnen wurde.
- Das Endvermögen ermöglicht den Vergleich mit alternativ zu erzielenden Geldbeständen (etwa durch Investition am Kapitalmarkt oder durch eine andere Sachinvestition).
- Endvermögen nach Steuern: Ermittlung der Steuerzahlungen nach Art einer Veranlagungsrechnung, also unter Beachtung der Interdependenzen zwischen den einzelnen Steuerarten durch Einhaltung der geeigneten Reihenfolge ihrer Berechnung.
- Beachte: Die Gewerbesteuer ist nicht als Betriebsausgabe abziehbar; insoweit gibt es keine Steuerarteninterdependenz.



**Parameterwerte:**  $A_0 = 100$ ;  $s_{ge} = 14\%$ ;  $s_e = 45\%$ ;  $i = 10\%$ ;  
 $AfA_1 = 60$ ;  $AfA_2 = 40$

- Die alternative Anlagemöglichkeit des Kapitals von 100 besteht in einer Kapitalmarktanlage zu  $i_s = 5,50\%$ .
- Mit  $ZW_t$  sind die Zinsen aus der Wiederanlage der frei werdenden Mittel angegeben.
- Beachte: Die Messzahl der Gewerbesteuer beträgt 3,5% und der Hebesatz beläuft sich auf 400%.



t	0	1	2
Einlage	100,00		
$E_t$		120,00	110,00
$ZW_t$		0,00	6,00
$A_t$	-100,00	60,00	55,00
$AfA_t$		60,00	40,00
$E_t + ZW_t - A_t - AfA_t$		0,00	21,00
Einkommen= Gewerbeertrag		0,00	21,00
GewSt		0,00	2,94
Tarifliche ESt		0,00	9,45
Gewerbesteueranrechnung		0,00	2,79
Anlage	0,00	60,00	111,40
<b>Endvermögen</b>			<b>111,40</b>

**Parameterwerte:**

$$A_0 = 100; \quad s_{ge} = 14\%; \quad s_e = 45\%; \quad i = 10\%;$$

$$AfA_1 = 60; \quad AfA_2 = 40$$

- Die alternative Anlagemöglichkeit des Kapitals von 100 besteht in einer Kapitalmarktanlage zu  $i_s = 5,50\%$ .
- Mit  $ZW_t$  sind die Zinsen aus der Wiederanlage der frei werdenden Mittel angegeben.
- Beachte: Die Messzahl der Gewerbesteuer beträgt 3,5% und der Hebesatz beläuft sich auf 400%.



t	0	1	2
Einlage	100,00		
$E_t$		120,00	110,00
$ZW_t$		0,00	5,54
$A_t$	-100,00	60,00	55,00
$AfA_t$		50,00	50,00
$E_t + ZW_t - A_t - AfA_t$		10,00	10,54
Einkommen= Gewerbeertrag		10,00	10,54
GewSt		1,40	1,48
Tarifliche ESt		4,50	4,74
Gewerbesteueranrechnung		1,33	1,40
Anlage	0,00	55,43	111,15
<b>Endvermögen</b>			<b>111,15</b>



Alternativanlage am Kapitalmarkt erbringt das Endvermögen von:

$$111,30 = 100 \cdot (1 + 0,055)^2$$

Bei der Abschreibungsreihe (60, 40) ist die Sachinvestition mit einem Endvermögen von 111,40 leicht überlegen.

Der Abschreibungsvorteil überwiegt den Tarifnachteil der Investition (Steuersatz:  $14\% + 45\% - 13,3\% = 45,7\%$ ).

Bei linearer Abschreibung (50, 50) gibt der Tarifnachteil den Ausschlag. Das Endvermögen der Sachinvestition fällt auf 111,15. Die Finanzinvestition ist leicht überlegen.

**Beachte: Wäre die Gewerbesteuer voll anrechenbar, ergäbe sich Indifferenz zwischen Sachinvestition und Finanzanlage.**



## Zur Messung effektiver Steuerbelastungen



Soll die effektive Steuerbelastung eines künftigen Vorhabens gemessen werden, so ist die steuerbedingte Veränderung der finanziellen Zielgröße  $Z$  des Investors – dabei kann es sich um einen Barwert, einen Endwert oder eine Rendite handeln – zu betrachten.

Zur Ermittlung von Effektivbelastungen wird gewöhnlich die Differenz zwischen der Vor- und der Nachsteuergröße durch die Vorsteuergröße dividiert. (Effective Tax Rate):

$$ETR = \frac{Z^* - Z}{Z^*} .$$



## Effective Marginal Tax Rate (EMTR)

- Ausgangspunkt ist das Model von King/Fullerton, das von Devereux und Griffith weiterentwickelt worden ist. Es basiert auf der neoklassischen Investitionstheorie und untersucht die Wirkung einer dauerhaften bzw. einmaligen Erhöhung des Kapitalstocks eines Unternehmens um eine Einheit.
- Die letzte investierte Einheit muss einen Ertrag in Höhe der Kapitalkosten abwerfen.
- Unter der Berücksichtigung der Besteuerung wird errechnet, welche Rendite  $p$  die Investition vor Steuern erbringen muss, damit sie nach Steuern die vom Kapitalmarkt erwartete Mindestrendite  $r$  erbringt.
- Die Differenz zwischen dieser Rendite (Kapitalkosten) und der Nachsteuerrendite des Investors ist der Steuerkeil:  $p-r$ .



## Effective Marginal Tax Rate (EMTR)

Bei der Grenzbelastung sind die Kapitalkosten gesucht, die ein Unternehmen vor Steuern mit einer marginalen Investition erwirtschaften muss, damit dem Kapitalgeber noch gerade die gewünschte Mindestverzinsung gezahlt werden kann.

Die effektive Grenzsteuerbelastung ergibt sich aus dem Quotienten von Steuerkeil und Kapitalkosten.

Je geringer EMTR wird, desto geringer braucht die Bruttorendite  $p$  bei gegebenem  $r$  zu sein, desto mehr Investitionen werden vorteilhaft.

$$\mathbf{EMTR} = \frac{\mathbf{p - r}}{\mathbf{p}}$$



## Effective Marginal Tax Rate (EMTR)

- Ein Investor steht vor der Entscheidung, 10.000 € entweder in eine neue Anlage in seinem Gewerbebetrieb oder auf seinem Bankkonto anzulegen. Die kombinierte Ertragsteuerlast der Unternehmensanlage betrage 40%, wohingegen die privaten Zinsen in den Sparerpauschbetrag fallen und steuerfrei sind. Der Zinssatz betrage 5%.
- Damit muss die Anlage im Unternehmen nach Steuern eine Rendite von 5% erbringen.
- Ohne Steuern würden im oben genannten Beispiel alle (gewerblichen) Investitionsprojekte mit einer Rendite von mindestens 5% durchgeführt werden.
- Durch die Besteuerung der gewerblichen Investitionsprojekte verschiebt sich diese Grenze auf 8,33%. ( $5\% = x \cdot (1 - 0,4)$ ;  $x = 8,33\%$ )



## Effective Marginal Tax Rate (EMTR)

- Bei einer höheren Steuerbelastung nehmen die Kapitalkosten zu und das Investitionsvolumen nimmt entsprechend ab.
- Bei einer niedrigeren Steuerbelastung nehmen die Kapitalkosten ab und das Investitionsvolumen nimmt entsprechend zu.
- Bei gegebener Alternativrendite gibt die Veränderung der Kapitalkosten demnach einen Hinweis auf die Investitions-wirkung der Besteuerung.
- Je höher die Kapitalkosten, desto geringer ist das Investitionsvolumen.



## Effective Average Tax Rate (EATR)

- Der Investor stehe vor der Entscheidung, eine Investition mit einer Vorsteuerrendite von 20% in Land A oder in Land B zu verwirklichen.
- Damit stellt sich die Frage, in welchem Land (A oder B) das Investitionsprojekt realisiert werden sollte.



## Effective Average Tax Rate (EATR)

- Effektive Durchschnittssteuerbelastung anhand von Unternehmensmodellen - European Tax Analyzer (ETA) - Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) und der Universität Mannheim.
- Computersimulationsprogramm zur Messung und Analyse der nationalen und internationalen Unternehmenssteuerbelastung. Die effektiven Steuerbelastungen werden mittels der finanzplanorientierten Vermögensendwertmethode ermittelt.
- Es wird die ökonomische Entwicklung einer Kapitalgesellschaft über einen zehnjährigen Zeitraum simuliert.
- Es erfolgt eine steuerliche Veranlagung branchentypischer Unternehmen. Dabei erfolgt eine Einbeziehung aller entscheidungsrelevanten Steuerparameter (Steuersysteme, Steuerarten, Tarife und Bemessungsgrundlagen).

# Finanzplangestütztes Unternehmensmodell



Investitionsausgabe ( $EK_0$ ) in Höhe von 10.000 €; Investitionszeitraum 10 Jahre (T); Vermögensendwert ohne Steuern: 25.937 €

Effektivrendite =  $p = \left[ \frac{EV_T}{EK_0} \right]^{\frac{1}{T}} - 1$ ; Effektivrendite vor Steuern:  $p = 10\%$

Effektive Steuerbelastung =  $\frac{p - r_s}{p}$  mit  $r_s = \text{Effektivrendite nach Steuern}$

Land	A	B
Vermögensendwert	17.908	16.289
Effektivrendite	6 %	5 %
Effektive Steuerlast	40 %	50 %





## „Effektiven Durchschnittssteuerbelastung (EATR)“

Neben der detaillierten, finanzplangestützten Analyse existieren weitere Ansätze zur Ermittlung der „Effektiven Durchschnittssteuerbelastung (EATR)“.

Mit dem investitionstheoretischen Ansatz von Devereux und Griffith können neben der steuerlichen Belastung von gerade noch rentablen Investitionen (EMTR) auch die für Standortentscheidungen relevanten Belastungen von profitablen Investitionen (EATR) gemessen werden.

Grundsätzlich handelt es sich auch bei dem investitionstheoretisch fundierten Modell um vereinfachte Finanzpläne.

Zur Messung von effektiven Steuerbelastungen wird oftmals auf die international anerkannte Methodik von **Devereux/Griffith** zurückgegriffen.

Dieses Modell wird sowohl von der EU-Kommission als auch vom Sachverständigenrat für internationale Steuervergleiche herangezogen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Michael Scheel, StB

